

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 58 (1976)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriftenverlag Stäfa
8712 Stäfa am Zürichsee
Telefon 01 928 11 01

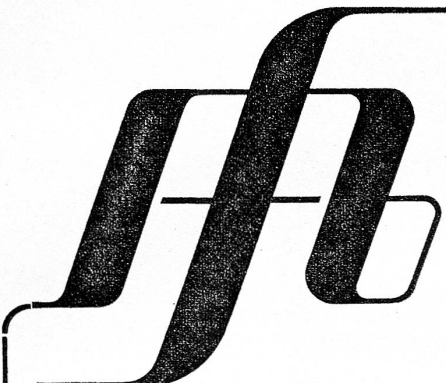
Die Zeitschrift
für wache Frauen



Schweizer Frauenblatt

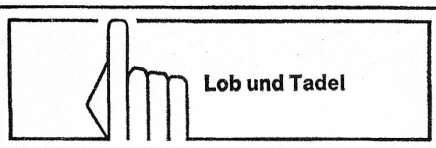


Wird die Braut bald am Arm eines Partners statt eines Oberhauptes zum Traualtar schreiten? Der Expertenentwurf für eine Revision des Ehe- und Ehegüterrechts wurde zur Diskussion vorgelegt. (Siehe «Politik ganz kurz».) (Aufnahme Hoffmann)



Inhalt

Sterbehilfe	3/4
Neues Eherecht	5/6/7
2. Säule und Barauszahlungen	8
Referendum: Neues Kindesrecht	9
Rechtsfragen	10
Schwangerschaftsabbruch	11
Ausland	12/13
Krebs-Vorsorgeuntersuchungen	14
Die aktuelle Augustküche	16
Volksgesundheit und Ernährung	17
Bücher	18/19
Das Berufsbild des BSF	20
VSH-Mitteilungen	21
Treffpunkt für Konsumenten	22/23
Frauenrechte	24/25
Bund abstinenter Frauen	26/27



Ich habe von vielen Seiten Entrüstung gehört über das Titelblatt von «SFB» Nr. 6. Ich war schockiert und finde, dass dieses Bild völlig unpassend ist und dem Niveau der Leser nicht entspricht. A. L. B.

Ich habe das neue Format des «SFB» gern. Einzelne Sachen bekommen so mehr Gewicht als beim Zeitungsformat. M. K.-B.

Veranstaltungen

2./3. September: Oeffentliche Delegiertenversammlung des *Evangelischen Verbands Frauenhilfe* (Basel).

5. September: Feier des 50jährigen Bestehens des *Nationalverbands der christlichen Vereine junger Frauen* (Bern).

10./11. September: *Schweizer Kindertag* (Zürich).

21. bis 23. September: *Studententag des BSF im Palais des Nations* (Genf).

27. Oktober: Delegiertenversammlung des *Bundes Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine* (Zürich).

30./31. Oktober: Delegiertenversammlung des *Schweizerischen Frauenturnverbandes* (Thun).

13./14. November: Delegiertenversammlung des *Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen* (Sitten).

29./30. April 1977: Delegiertenversammlung des *Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen* (St. Gallen).

Mehr Sicherheit in Gruppen

Die *Schweizerische Vereinigung Club junger Familien*, die Redaktion «*wir eltern*» und die *Pro Juventute Elternbildung* führen zusammen einen Kurs durch, in welchem Leiter eines Elternvereins oder einer Elterngruppe, eines Clubs junger Familien oder einer Spielgruppe weitergebildet werden sollen. Auskunft durch Lilo Stäubli-Fürer, Haslimattstrasse 12, 6011 Kriens (Telefon 041 45 40 70). Der Kurs findet vom 18. bis 22. Oktober in Wislikofen AG statt.

Familienaufenthalte in fremden Ländern eine touristische Alternative

Ein Land nicht nur zu bereisen, sondern auch wirklich kennenzulernen, dies ist der Wunsch zahlreicher junger Leute. Das Ex-

periment in *International Living* kommt diesem Streben entgegen, indem es den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung bewusst in den Vordergrund stellt.

In diesem Herbst organisiert das Experiment vierwöchige Aufenthalte in Indien, Sri Lanka (Ceylon), Israel, im Osten und Westen der USA. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat an der Seestrasse 167, 8800 Thalwil, Telefon 01 720 54 97.

Agenda 1977

Der BSF gab Anfang Juli eine Agenda 1977 für die Frau heraus. Je eine Seite entspricht einer Kalenderwoche. Auf der gegenüberliegenden Seite illustrieren eine oder zwei Schwarzweissfotos die wichtigsten Anliegen der Frauenbestrebungen von heute und früher, die unter den Begriffen Rollenverteilung, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Partnerschaft zwischen Mann und Frau wieder sattem bekanntgeworden sind, aber noch immer auf ihre Verwirklichung warten. Der BSF möchte durch diese Agenda viele Frauen zum Zusammenschluss für ihre Interessen gewinnen. «Denn nur durch den gemeinsamen Einsatz wird sich die rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung der Frau vorantreiben lassen» (aus dem Vorwort). Und die Urteile einiger Vorstandsmitglieder des BSF über den Erstabzug: «Wirklich gut, weder aggressiv noch rückständig.» – «Nicht sentimental, verherrlicht kein einseitiges Frauenideal.» – «Eignet sich gut als kleines Mitbringsel.» Die Agenda kann bis Ende September zu einem Subskriptionspreis von 10 Franken beim BSF, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, bezogen werden. Später kostet sie 12 Franken.



Abtrennen und einsenden an: *Bund Schweizerischer Frauenorganisationen*, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich.

Ich bestelle Exemplare der Agenda 1977 zum Subskriptionspreis von 10 Franken

Ich zahle mit Einzahlungsschein an das Postscheckkonto des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen Zürich 80-9802.

Name und Adresse:

Sterbehilfe: das Problem und die Personen

Von Nationalrat Dr. Theodor Gut

Als Anfang Januar 1975 bekannt geworden war, dass die Zürcher Staatsanwaltschaft gegen Professor Urs Haemmerli wegen Verdachts der Sterbehilfe ermittelt wurde, wurde in verschiedenen Zeitungen auf die

Schranken des staatlichen Strafanspruchs in medizinischen Grenzbereichen hingewiesen. Die – weitverbreitete – Ansicht, welche eine zurückhaltende Anwendung des Strafrechts befürwortete, hat sich erwartungsgemäss auch in der verantwortlichen Justiz durchgesetzt. Nachdem nun feststeht, dass

Professor Haemmerli nicht vor den Richter gestellt wird, ertönt um so lauter wieder der Ruf nach *politischer Sühne*: Ein Teil der Presse, für den Politik vor allem als Show interessant ist, fordert im Bund mit Politikern verschiedenster Farben den *Rücktritt von Stadträtin Regula Pestalozzi*.

Man müsste bedauern, wenn die schwere, der Würde und Gelassenheit bedürftige Auseinandersetzung mit den Problemen der Sterbehilfe und der Betreuung hoffnungslos Chronischkranker durch Spektakelsucht und Parteispekulation belastet würde.

Das Gesetz und der Bereich zwischen Leben und Tod

Die medizinische Technik hat die Möglichkeiten der Lebensverlängerung erweitert. Wenn früher von einer *Scheidelinie* zwischen Tod und Leben gesprochen werden konnte, so haben wir es heute immer mehr mit einem *Zwischenbereich* zu tun. Es stellen sich darin die Fragen der Hilfe *beim* Sterben und *zum* Sterben.

Die Anzeige gegen Professor Haemmerli hat eine Diskussion ausgelöst, in deren Gefolge Nationalrat Walter Allgöwer eine Initiative einreichte, welche das Problem der Sterbehilfe gesetzlich regeln wollte. Eine Kommission unter Leitung der Aerztin und Nationalrätin Liselotte Spreng hat sich – unter Beizug von Experten aus Medizin, Recht, Philosophie und Theologie – mit dem Problem befasst und einen inhaltsreichen Bericht verfasst, der die Billigung des Rats gefunden hat. Seine entscheidende Folgerung ist:

«Der Arzt hat alles zu unternehmen, um den Kranken zu retten, solange dieser es wünscht. Und solange die Persönlichkeit des Menschen fortbesteht, hat der Arzt auch jenen Patienten zu pflegen, der nicht mehr in der Lage ist, über sich selber zu bestimmen. Erst wenn unerträgliche Leiden oder der unwiederbringliche Verlust des Bewusstseins dem Menschen die persönliche Würde raubt, darf der Arzt die Pflege beenden und das Sterben gewähren lassen.»

Die Kommission hat sich um *klare Begriffe* bemüht: Passive Euthanasie ist natürliches Sterbenlassen im Gegensatz zur strafbaren tödlichen «Gnadenspritze», der aktiven Euthanasie. Wie heikel auch diese Unterscheidungen sind, lehrt folgendes Beispiel: Wird darauf abgestellt, ob der Tod durch ein *aktives Tun* oder durch die *Unterlassung* einer Handlung herbeigeführt wird, dann bedeutet das *Abstellen einer Beatmungsmaschine* bei einem sterbenden Patienten *aktive Euthanasie*, während der Verzicht darauf, den Patienten überhaupt an die Beatmungsmaschine anzuschliessen, eine *passive Euthanasie* darstellt. «Diese vereinfachende Betrachtungsweise» – so schrieb die Kommission – «liegt einer verbreiteten Auffassung zugrunde, die sich gegen das Vorgehen des Arztes sträubt, der in einer Intensivstation einen Patienten von der da-seinsverlängernden Apparatur ablöst, hin-



Der Wunsch, dem Schnitter Tod Leben zu entreissen, ist so alt wie die Menschheit selbst. Die Möglichkeiten der medizinischen Technik sind aber nun dermassen gross, dass auch die Frage, wann man den Tod gewähren lassen soll, aufgeworfen werden muss.

(Aufnahme Werner H. Müller)

gegen den Entscheid des Hausarztes durchaus billigt, den bewusstlosen Patienten zu Hause sterben zu lassen, statt ihn noch ins Spital einzuweisen. In beiden Fällen ist der Entscheid des Arztes jedoch der gleiche.

Deshalb fordern Aerzte, Theologen und Philosophen, dass zur Unterscheidung auf die Beweggründe des Arztes geachtet werde. Wählt der Arzt seine Behandlungsmethode mit dem Ziel der *Lebensverkürzung*, so begeht er *aktive Euthanasie*, handelt er aber aus der Einsicht heraus, dass die Wiederherstellung einer minimalen Gesundheit oder auch nur die Verminderung des Leidens *unmöglich* ist, dann lässt er *bloss den Prozess des Sterbens gewähren*. Danach ist auch das Abbrechen einer primär zur Lebensrettung des Patienten getroffenen, aber nicht erfolgreichen Massnahme bloss *passive Euthanasie*.

In Uebereinstimmung mit seiner Kommission verzichtete der Rat auf den Versuch, die Vielfalt des Sterbens in einer genauen Ordnung festzuhalten. Der Gesetzgeber müsse sich damit begnügen, den *Grundsatz* auszusprechen – «Tötung ist strafbar, im Stiche lassen eines Hilflosen auch» –, die fallweise Ausgestaltung sei dem Richter zu überlassen.

Kein Tötungsvorsatz

Und so hat nun die Justiz in ihrer Verantwortung festgestellt, dass Professor Haemmerli und die in die Untersuchung miteinbezogenen Aerzte kein Unrecht zu verantworten haben. Die Staatsanwaltschaft verneint jeden Tötungsvorsatz, wo eine schwere Schädigung des Gehirns diagnostiziert und daraus ein Verlust der menschlichen Persönlichkeit abgeleitet wurde, und zwar auch dann, wenn dadurch die körperliche Weiterexistenz eines Patienten möglicherweise verkürzt worden ist. Mit andern Worten: Wer als tot betrachtet werden darf, muss nicht am Leben erhalten werden.

Aber die Staatsanwaltschaft bestätigt auch: Frau Pestalozzi hat *plichtgemäss* gehandelt. Es war «unausweichlich» – so heisst es in der Einstellungsverfügung –, dass sie den von Professor Haemmerli ihr gegenüber zur Sprache gebrachten Tatbestand – eben den Nahrungsentzug gegenüber hoffnungslosen Patienten – durch die Justiz abklären liess. Nicht wenige, die jetzt Regula Pestalozzis Rücktritt fordern, hätten genauso laut «Vertuschung!» geschrien, wenn die Stadträtin die Hände vom heissen Eisen gelassen hätte und das Geschehen im «Triemli» auf andere Art vor die Öffentlichkeit gezogen worden wäre. Nebenbei: Die Staatsanwaltschaft hat eine Umfrage unter Chefärzten der ganzen Schweiz durchgeführt; ein grosser Teil der Befragten distanzierte sich grundsätzlich von der «Nullkaloriendiät».

Weshalb die Erbitterung?

Die Presse, die jetzt auf Frau Pestalozzi einhaut, hat ihr noch kurz vor der Haemmerli-Anzeige blumige Komplimente wegen ihrer ehrlichen und zugriffigen Art gemacht. Gerade diese vorher gepriesene Direktheit

hat die Vorsteherin des Zürcher Gesundheits- und Wirtschaftsamts jetzt in Schwierigkeiten gebracht. Statt vor ihrem spektakulären Schritt das stadträtliche Kollegium zu orientieren und sich dort klug des Rückhalts zu versichern, hat sie den «einsamen Entschluss» und die ungeteilte Verantwortung gewählt.

Woher aber die *Erbitterung*, die sich gegen diese Magistratin richtet? Ist sie allein durch die Sympathie zu erklären, die einem verdienten Arzt entgegengebracht wird, der durch diese Strafunteruchung anderthalb Jahre lang seelischen Belastungen, aber auch beträchtlichen materiellen Einbussen ausgesetzt worden ist?

Könnte es etwa sein, dass Frau Pestalozzi an ein *Tabu* gerührt hat; muss sie entgelten, dass sie jenen von uns so sorgfältig an den Rand des Bewusstseins verdrängten Vorgang des *Sterbens* sehr sichtbar hat werden lassen? «Lasst uns doch mit dem Tod in Ruhe», denken wir ja alle herzlich gern.

Oder liegt der Grund im Gegenteil gerade darin, dass «Sterben im Krankenhaus» zum Schrecken geworden ist, dass wir uns sträuben gegen die Flaschen und Schläuchlein und die Verlängerung eines Leidens ohne Hoffnung, dass wir «das Recht auf unser Sterben» wahrnehmen wollen und Frau Pestalozzi grollen, dass sie sich eingemischt hat, wo ein Arzt eine sinnlose Verlängerung unterbunden hat? Oder geht es um die grossen Opfer, die Angehörige oft für hoffnungslose Kranke bringen müssen?

Die Meinung eines Psychologen würde uns interessieren. Jedenfalls erinnern wir uns keiner Kampagne, die im Kanton Zürich mit ähnlicher Erbitterung gegen eine Amts-

Im Fall Haemmerli ging es schliesslich nicht mehr um praktizierte Sterbehilfe, sondern um die Vorrechte des Mannes. Eines Mannes, der zwar bereit ist, die politische Mündigkeit der Frau zu bestätigen, wie aber so manches andere auch nur insofern, dass alles beim alten bleibt. (...) In der Politiküche versalzen weiterhin die Köche den Brei. Zum Abwaschen darf dann die Frau hinein.

(aus «*Leserzeitung*»)

person geführt worden ist – selbst wenn ihre Amtsführung *andauernd* Anlass zu Kritik gab, was ja bei Frau Pestalozzi nicht zutrifft. Dass unter solchen Umständen auch die Frage aufgekommen ist, ob hier an der Frau ein Exempel statuiert werde, die gegen einen berühmten Mann eingeschritten sei, darf nicht überraschen.

Das «eigentliche Problem»...

Es friert uns, wenn im Kommentar einer auswärtigen Zeitung zum «Fall Triemli» zu lesen ist, «das *eigentliche Problem*» seien

die *überfüllten Abteilungen für Chronisch-kranke*. Das Problem von Lebenerhalten und Sterbenlassen als das «uneigentliche» demjenigen des Bettenmangels unterzuordnen, heisst den Menschen als blossen Apparatebestandteil zu sehen. Spitalplätze zu schaffen, ist Aufgabe der Politiker und des Volkes; es gibt keine Medizin des Ausräumens.

Eine Fabrikmentalität, eine Aufweichung der persönlichen Verantwortung des Spitalpersonals für das Leben ihrer Patienten in unseren Krankenhäusern darf nicht um sich greifen. So wenig dank hoher Berufsethik von Aerzten und Pflegepersonal diese Gefahr wahrscheinlich ist, so sicher steht fest, dass im Hintergrund auch die politischen Gesundheitsbehörden den Auftrag haben, über das Wohlergehen der Kranken zu wachen. Frau Pestalozzi tut das.

Unzumutbar?

Professor Haemmerli ist in alle seine Funktionen wieder eingesetzt worden. Dass ihm die weitere Zusammenarbeit mit seiner Vorgesetzten schwerfällt, ist verständlich. Wollte man aber eine solche Zusammenarbeit als «unzumutbar» erklären, so hätte das Konsequenzen. Wenn jedes Regierungsmitglied zurücktreten oder sein Departement wechseln müsste, das in seinem Verantwortungsbereich eine Untersuchung durchführen lässt, die dann kein fehlbares Verhalten zutage fördert, würde die Sauberkeit unserer Gemeinwesen bis hinauf zur Eidgenossenschaft wohl nicht gewinnen.

Zur Sache

«Köpfe müssen rollen» – das war seit langem nicht mehr eine Forderung in der Zürcher Politik. Es ist doppelt merkwürdig, dass dieser Ruf nun ausgerechnet gegenüber einer Frau ertönt. Fortan sollte es um die *Sache* gehen: um die Grenzen zwischen dem Bereich, wo kein Recht mehr in der Lage ist, dem Arzt eine genaue Anweisung zu geben. Aber auch in jenem Bereich sind *Masstäbe* erforderlich. Zur Diskussion über solche Masstäbe kann Professor Haemmerli Wesentliches beitragen. Er sollte es weiterhin tun. Darin sehen wir eine würdigere Aufgabe als etwa im Bemühen, die öffentliche Verachtung für die in den Augen vieler politisch bereits vernichtete Stadträtin Pestalozzi zu schüren.

In weniger als zwei Jahren wird das Volk der Stadt Zürich sagen können, ob es Regula Pestalozzi weiterhin als Stadträtin will. Sie aber vorher sozusagen als Sühnopfer Professor Haemmerli vor die Füsse zu legen, geht nicht an.

Man sollte vielmehr die Grösse haben zu erkennen, dass sowohl der «Fall Haemmerli» wie der «Fall Pestalozzi» die Folgen eines Auseinanderlaufens von Gesetz und Leben sind, das man andernorts beschwiegen hat, dem sich aber sowohl Professor Haemmerli wie Stadträtin Pestalozzi gestellt haben: Haemmerli, indem er handelte, Frau Pestalozzi, indem sie es auf sich nahm, dieses Handeln der Beurteilung des Richters zu unterstellen.



Abschied vom «Familienoberhaupt»

Mit der in der letzten Bundesratssitzung vor den Ferien erteilten Ermächtigung des Bundesrats unterbreitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen, Parteien und rund einem halben Hundert interessierten Organisationen den Vorentwurf zu einer umfassenden Revision des fünften und sechsten Titels des Zivilgesetzbuchs betreffend die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht (Artikel 159 bis 220 ZGB) zur Vernehmlassung. In dieser Ausgabe wollen wir den Entwurf zur Neuregelung des Eheverhältnisses im allgemeinen erläutern. Im September wird eine Orientierung über das vorgeschlagene neue Güterrecht und die Neuerungen bezüglich der erbrechtlichen Stellung eines Ehegatten sowie des Uebergangsrechts folgen. Sobald der Entwurf im «SFB» ganz vorgestellt sein wird, wollen wir zu einigen Punkten noch kritisch Stellung nehmen.

Anfang Juli veröffentlichte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den von einer Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf zu einem neuen Eherecht (allgemeine Wirkungen, Güterrecht) und eröffnete damit ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wird der Entwurf in vielleicht etwas veränderter Fassung vom Bundesrat verabschiedet und dem Parlament weitergeleitet werden, das dann endgültig über dessen Inhalt entscheiden wird. Kommt ein Referendum zustande gegen dieses neue Eherecht, so wird sich noch der Stimmbürger zur Frage äussern, ob er die Revision so akzeptieren will oder ob er die geltende Regelung vorzieht.

Kernstück der Familienrechtsrevision

Das Eherecht, und besonders der Teil, welcher die rechtliche Organisation der Ehe im allgemeinen regelt, stellt hinsichtlich der Verwirklichung von Frauenanliegen den zentralen Teil der Familienrechtsrevision dar: Die Art der Verteilung der Rechte und Pflichten unter den Ehegatten wirkt sich auf die Stellung der Ehefrau in andern Rechtsgebieten, namentlich im Sozialversicherungsrecht (und auch in der Gesetzgebung zur sogenannten zweiten Säule), aus.

Grundtendenz: Beseitigung der oft kritisierten Benachteiligungen

Die Bestimmungen des alten (geltenden) Rechts, die für die Ehefrau oft anderes vorsehen als für den Ehemann, sind im grossen und ganzen verschwunden. Im Vorentwurf ist nun (fast) immer nur von den «Ehegatten» die Rede, (fast) alle Rechte und Pflichten gelten somit gleichermassen für beide ohne Unterschied des Geschlechts. Damit ist dem langen Kampf der Frauenorganisationen für die Beseitigung dieser Anders- (das heisst Schlechter-)behandlung der Ehefrau durch unser Recht ein erster Erfolg beschieden.

Name der Eheleute

Nach dem Vorentwurf ist es nicht mehr selbstverständlich, dass die Frau bei Eheschluss ihren Namen verliert und denjenigen des Ehemanns übernehmen muss; je nach Entscheid der Brautleute soll es nun auch umgekehrt sein können. Unterlassen sie es, diesen Entscheid zu fällen, so ist ihr

massgebender Name aber doch derjenige des Mannes. Ehegatten, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts schon verheiratet sind, sollen ihren bisherigen Namen behalten. Damit ist aber nur eine erste Variante des Vorentwurfs bezüglich Namensregelung erwähnt. Zur Sicherheit wurde noch eine zweite, konservativere, eingebaut, welche die bisherige Regelung übernimmt: Die Frau erhält den Namen des Mannes. Nach einer Scheidung soll der Ehe name weitergeführt werden dürfen. Der Teil des geschiedenen Paares, der seinen Namen aufgegeben hat (bei der zweiten Variante stets die Frau), darf aber nach Abgabe einer besonderen Erklärung seinen vorehelichen (oder seinen angestammten, falls dieser nicht gleichzeitig der voreheliche ist) Namen wieder führen.

Bürgerrecht der Ehefrau (Heimatsort)

Wie bisher soll sie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes bekommen, kann aber nun zusätzlich ihr eigenes behalten, wenn sie bis spätestens zum Zeitpunkt der Trauung eine entsprechende Erklärung abgibt.

«Partnerehe»

Der Vorentwurf lässt die Bestimmung, der Mann sei das Haupt der Familie, fallen und gibt keinem der Ehegatten ein Alleinentscheidungsrecht in den Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft. Die Entscheide sollen in einträchtigem Zusammenwirken gefällt werden, bei Uneinigkeit in wichtigen Fällen kann der Eheschutzrichter angerufen werden (vgl. dazu unten).

Es wird auch nicht mehr eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung (wie die Vorschrift, die Frau solle den Haushalt machen) vorgeschrieben. Die Ehegatten sollen die Art ihres Beitrags an die gemeinsamen Aufgaben selbst bestimmen, wobei jedoch gesagt wird, es solle *jeder nach seinen Kräften* die ehelichen Lasten mittragen helfen.

Eheliche Wohnung

Bis jetzt gilt als gesetzlicher Wohnsitz der Ehefrau stets derjenige des Ehemanns, eine verheiratete Frau kann somit grundsätzlich nicht selbständigen Wohnsitz begründen. Nach Vorentwurf soll ihr das nun – wie dem Ehemann schon immer – auch möglich werden. (Die Weigerung eines Ehegatten, eine

vom andern vorgeschlagene Wohnung, die zu beziehen seinen persönlichen Interessen nicht schadet und den Bedürfnissen der Familie entspricht, anzunehmen, kann allerdings eine Verletzung einer ehelichen Pflicht darstellen.)

Es soll inskünftig keinem Ehegatten möglich sein, *eigenmächtig* über die Wohnung der Familie zu verfügen. Bei der Kündigung des Mietvertrags, Veräusserung des Hauses, müssen nach Vorentwurf *beide* Ehegatten *zustimmen*.

Auch über ihre der Familie dienenden beweglichen Sachen sollen die Eheleute nur gemeinsam verfügen dürfen, unabhängig davon, wer Eigentümer ist.

Beiträge der Ehegatten an die ehelichen Lasten

«Eheliche Lasten» bedeutet hauptsächlich das Aufkommen für den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder. Wie erwähnt sollen die Ehegatten selbständig bestimmen, auf welche Art sie zur Tragung der ehelichen Lasten beitragen wollen. Die möglichen Arten sind Geld- oder Sachleistungen, Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Mithilfe im Beruf/Gewerbe des andern Ehegatten.

Dass die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder, namentlich gegenüber finanzieller Unterstützung, als gleichwertiger Beitrag angesehen wird, äussert sich in der neuen Bestimmung, wonach der *Haushaltführende* (meist die Hausfrau) Anspruch auf einen Beitrag hat für die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, auf eine Art *Taschengeld* also, um das er nicht zu «betteln» braucht. Ausserdem hat er noch einen weiteren Anspruch, und zwar auf einen angemessenen *Anteil am Einkommen* des andern Ehegatten, genauer, an dem Teil des Einkommens, der nicht für den Unterhalt der Familie und ähnliches ausgegeben wird (was allerdings nur bei hohen Einkommen überhaupt möglich ist) – faktisch also an einem Teil vom Ersparten. Dahinter steht die richtige Ueberlegung, dass derjenige, der Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt, auf eigene Erwerbstätigkeit und damit auch auf die Möglichkeit, eigene Ersparnisse anzulegen, verzichtet.

Ausgleichsrecht bei ausserordentlichem Beitrag an die ehelichen Lasten

Einen *angemessenen* Ausgleich darf derjenige von seinem Partner beanspruchen, der erheblich mehr an die Tragung der ehelichen Lasten geleistet hat, als ihm billigerweise zugemutet werden durfte. Diese Bestimmung ist offenbar vor allem aufgenommen worden im Hinblick auf den Fall des Ehegatten (meist die Ehefrau), der dem anderen bei der Erwerbstätigkeit mitgeholfen hat, daneben aber noch in anderer Form, namentlich durch Führung des Haushalts, beigetragen hat. Durch das Ausgleichsrecht soll vermieden werden, dass er schlechter gestellt ist als derjenige, der auswärts arbeitet. Realisiert werden kann dieser Anspruch jedoch nur bei Tod eines Ehegatten, Einreichung der Scheidungsklage, Auf-



Es war vorauszusehen, dass der Vorentwurf zum neuen Eherecht nicht überall auf Gegenliebe stösst. Proteste – vor allem in bezug auf das Namenwahlrecht – sind denn auch bereits laut geworden. Dass dabei von der Gegenseite nicht nur mit Argumenten, sondern auch mit Emotionen gefochten wird, zeigt ein Bild auf der Titelseite der Julinummer 1976 der «Bernischen Informations-Blätter» («Hausorgan» der kantonalen Verwaltung). In der Legende dazu heisst es: «Ein feierlicher Augenblick. Die Braut unterzeichnet erstmals mit dem neuen Namen. Rechts: Hermann Sahli, Zivilstandsbeamter.»



Da kann man sich doch wohl fragen, warum eigentlich nicht auch so? Zu diesem Bild könnte man dann als Legende schreiben: «Ein feierlicher Augenblick. Der Bräutigam unterzeichnet erstmals mit dem neuen Namen. Rechts Kunigunde Münsterli, Zivilstandsbeamtin». (Interieur Desa Antiquitäten, Bern).

lösung des gemeinsamen Haushalts, Konkurs oder Pfändung des Schuldners und Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Berufstätigkeit der Ehegatten

Das Erfordernis der Zustimmung des Ehemanns zu einer Erwerbstätigkeit der Frau wurde als unzulässige Beschränkung von deren persönlicher Freiheit fallengelassen. Wahl und konkrete Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit der Ehegatten ist Angelegenheit beider und sollte gemeinsam besprochen werden. Beide Gatten sind dabei verpflichtet, auf den andern und auf die Interessen der Familie Rücksicht zu nehmen.

Rechtliche Handlungsfähigkeit der Ehegatten

Nach geltendem Recht bedürfen gewisse Verträge zwischen Ehegatten oder solche der Ehefrau mit Dritten zugunsten des Ehemanns der *Genehmigung der Vormundschaftsbehörde*. Diese Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist im Entwurf nicht wiederaufgenommen, was praktisch vor allem bezüglich der Eheverträge wichtig ist.

Ueber die hinsichtlich der Verfügung über die eheliche Wohnung und die der Familie dienenden beweglichen Sachen neu vorgesehene Beschränkung der Verfügungs- (und damit der Handlungs-)fähigkeit wurde bereits berichtet.

Betreuungsverbot unter Ehegatten

Diese Vorschrift soll nun *aufgehoben* werden, hat sie doch in vielen Fällen zum faktischen Verlust der Ansprüche vor allem der Ehefrau geführt.

Haftung des einen Ehegatten für die vom andern eingegangenen Schulden

Im Prinzip verpflichtet jeder Ehegatte bei Rechtsgeschäften, die *nicht* die eheliche Gemeinschaft (insbesondere den Haushalt) betreffen, nur sich selbst. Ist ein Ehegatte eine Verpflichtung *bei der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse der Familie* eingegangen, so ist nach Vorentwurf auch der andere Gatte Schuldner, das heisst, er haftet solidarisch mit. Er haftet dann *nicht*, wenn die Befugnis, die Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse zu vertreten (Vertretungsbefugnis oder Schlüsselgewalt) von seinem Partner in einer für Dritte erkenn-

Broschüre zum neuen Familienrecht

(sda) Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) hat eine Broschüre mit dem Titel «*Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Eherecht*» publiziert. Die 28seitige Schrift stellt das neue Gesetz vor mit der Betonung auf jenen Abschnitten, die besonders die Ehefrau betreffen; sie kann bezogen werden beim Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, Telefon 01 60 03 63.

baren Weise *überschritten* wurde; es sei denn, er habe dieser Vertretung *zugestimmt*. Für wichtige und unaufschiebbare Angelegenheiten darf ein Ehegatte bei Abwesenheit, Krankheit und ähnlichem seines Partners auch ohne dessen Zustimmung die eheliche Gemeinschaft und damit den andern in einer über das Uebliche hinausgehenden Angelegenheit verpflichten.

Die Bestimmung, wonach der Ehemann der Ehefrau die Vertretungsbefugnis entziehen kann, wurde natürlich gestrichen. Auf Antrag soll der *Eheschutzrichter* bei Vorliegen stichhaltiger Gründe einem Ehegatten diese Befugnis entziehen können.

Auskunftspflicht

Die Ehegatten bilden eine Gemeinschaft und sind sich Beistand schuldig, sie sollen daher auch gehalten sein, einander Auskunft zu geben über ihre *Einkommens- und Vermögensverhältnisse*. Die Auskunftspflicht besteht insoweit, als dies zur Wahrung der Rechte des anderen notwendig ist – namentlich zur Bestimmung der Höhe des Beitrags an die ehelichen Lasten sowie der Ansprüche des haushaltführenden Partners auf ein Taschengeld und unter Umständen einen Anteil am Einkommen.

Schutz der ehelichen Gemeinschaft

Der Entwurf will die Bestimmungen über den Schutz der ehelichen Gemeinschaft ergänzen und verbessern. Neu vorgesehen ist die Schaffung oder Unterstützung kantонаler *Ehe- und Familienberatungsstellen*, zumal in gewissen Fällen der Rat eines Sozialarbeiters, Psychologen oder Arztes mehr auszurichten vermag als ein Entscheid eines Eheschutzrichters.

Die Vermittlung des Richters während des Zusammenlebens: Sie kann dann verlangt werden, wenn ein Ehegatte pflichtvergessen ist gegenüber der ehelichen Gemeinschaft (wie bisher) und, wenn die Ehegatten in einer wichtigen, die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheit nicht einig sind (nach geltendem Recht ist der Ehemann bekanntlich in solchen Fällen primär berechtigt, zu entscheiden).

Der Richter soll zuerst zu *vermitteln* versuchen, den Besuch einer Beratungsstelle empfehlen oder, bei Erfolglosigkeit dieser Bemühungen, die erforderlichen – gesetzlich vorgesehenen – Massnahmen anordnen. Diese sind

- Festsetzung der Geldleistungen eines Ehegatten an die ehelichen Lasten;

- Beschränkung der Befugnis, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten (siehe schon oben).

Bei Aufhebung des Zusammenlebens: Verweigert ein Ehegatte die Fortsetzung (oder Wiederaufnahme) des Zusammenlebens (dieses kann je nach dem auch in zwei Wohnungen stattfinden), ist jeder berechtigt, den Richter um Vermittlung anzugehen. Dieser versucht zu einigen und trifft die für das Getrennleben notwendigen Massnahmen wie die

- Festsetzung der Unterhaltsbeiträge (ein Ehegatte, der das Zusammenleben verweigert, hat allerdings nur dann Anspruch darauf, wenn seine Weigerung *gerechtfertigt* war, das heisst wenn er durch die Trennung *seine persönlichen Interessen, sein wirtschaftliches Auskommen oder das Wohl der Familie* wahren musste);

- und weitere Anordnungen (hinsichtlich der elterlichen Gewalt, der Obhut über die Kinder, betreffend ihren Unterhalt, den persönlichen Verkehr, die Wohnung und den Hausrat).

Bei den Massnahmen, die der Richter sowohl während des Zusammenlebens als auch bei Trennung trifft, ist namentlich die neu geschaffene Möglichkeit der *Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten* zu erwähnen: Es kommt nicht selten vor, dass ein Ehegatte bei gravierenden Eheproblemen über grössere Teile seines Vermögens verfügt, indem er diese wegschenkt

oder sonst Dritten für eine bestimmte Zeit überträgt und damit die wirtschaftlichen Grundlagen seiner Familie erschüttert. Entsteht dadurch die Gefahr, dass dieser seine Verbindlichkeiten (aus seiner allgemeinen ehelichen oder aus besonderen güterrechtlichen Verpflichtungen) gegenüber seinem Gatten nicht mehr zu erfüllen vermag, so kann der Richter auf Gesuch hin dessen Recht, über sein Vermögen zu verfügen, beschränken. In derartigen Notfällen kann der Richter durch Grundbuchsperre namentlich auch die Veräusserung von Grundeigentum verhindern.

Für die rechtliche Stellung der verheirateten Frau bedeutet das nun im Entwurf vorliegende neue Eherecht einen beachtlichen Schritt vorwärts. Unseres Erachtens gibt es indessen noch einige wenige Punkte, die zu kritisieren sein werden, was hier getan werden soll, sobald der Entwurf ganz vorgestellt ist. *Marianne Hammer-Feldges*

An den Rand geschrieben

Schaffen wir doch endlich das Fräulein ab!

H. G. Das Problem ist nicht neu: An jeder Frauenkonferenz und -tagung, in jeder Frauenversammlung und -arbeitsgruppe wehren sich ledige Frauen gegen die diskriminierende Anrede Fräulein. Schneiden wir den alten Zopf ab, denn die Zeit der «edlen Fräuleins» ist sowieso und glücklicherweise endgültig vorbei.

Sicher gibt es weltbewegendere Themen. Trotzdem ist es notwendig, hier umzudenken. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Unterscheidung zwischen der ledigen und der verheirateten Frau beizubehalten. Es besteht weder eine wissenschaftliche noch eine philosophische, gesellschaftliche oder technische Notwendigkeit für diese Klassierung.

Und die Grammatik?

Obwohl es nur zwei Geschlechter gibt, wird – und das ist bezeichnend für die Diskriminierung – die ledige Frau als sächlich abgestempelt. Der Diminutiv (die Verkleinerungsform) verwandelt die weibliche in die sächliche Form.

Wollte man konsequent sein, so müsste man den ledigen Mann ebenfalls entsprechend bezeichnen, also als Herrlein. Zugegeben: Das klingt lächerlich. Die Männer würden sich bestimmt dagegen wehren. Nun – die Frauen tun das jetzt auch. Die

Sprache ist lebendig und daher veränderbar. Also verändern wir sie.

Was können wir tun?

Ab sofort gewöhnen wir uns ab, im Restaurant nach dem Fräulein zu rufen. Wir verzichten auch am Telefon bei Nummer 111 usw. auf diese Anrede. Das Gleiche gilt bei der täglichen Begegnung mit ledigen Frauen.

Sicher wird uns diese Umstellung nicht leichtfallen. Sie ist aber ein Gebot der Solidarität von Frau zu Frau und der Männer gegenüber den Frauen. Es ist nicht einzusehen, weshalb schon aus der Anrede der Zivilstand offenkundig sein muss.

Was sagt Bern dazu?

Meine Anfrage im Bundeshaus wurde wie folgt beantwortet:

«Da es sich bei diesen „Richtlinien“ um eine rein bundesverwaltungsinterne *Empfehlung* des Herrn Bundeskanzlers an die Generalsekretäre der Departemente handelt, sind wir leider nicht in der Lage, Ihnen eine Kopie dieser Zeilen auszuliefern. Die Tendenz ist, im externen Verkehr *alle volljährigen Frauen mit Frau* anzureden, falls nicht ausdrücklich anders gewünscht. Innerhalb der Verwaltung gilt die von der betreffenden Frau bevorzugte Anrede.»

Aufforderung zur Aenderung

Um künftig bei den Amtsstellen als Frau tituiert zu werden, bedarf es eines Gesuchs an die Einwohnerkontrolle des Wohnorts. Kurz und bündig teilt man mit, dass man ab sofort mit Frau statt mit Fräulein angesprochen werden will. Diesem Begehren wird stets Folge geleistet. Viele Kantone (besonders in der Westschweiz) sind bereits offiziell zur Anrede «Madame» für alle Frauen übergegangen. Diese Regelung bedeutet zudem eine Vereinfachung des ohnehin komplizierten Bürokratismus.

Barauszahlungsverbot durchlöchert

Beschlüsse der Bundesversammlung zur freiwilligen Personalfürsorge

Als im «SFB» Nr. 6 1976, Seite 8, durch Gret Haller von der Vorlage des Bundesrats berichtet wurde, die unter anderem alle Ausnahmen beim Barauszahlungsverbot privatwirtschaftlicher, also freiwilliger Pensionskassen und Spareinrichtungen gesetzlich regeln wollte, standen die Beratungen in der Bundesversammlung noch bevor. Nun hat am 8. Juni der Nationalrat mit 129:0, am 9. Juni der Ständerat mit 29:0 Stimmen der Gesetzesänderung im Sinn des Bundesrats zugestimmt. Entgegen der scheinbar eindeutigen Abstimmungszahlen ging es aber im Nationalrat nicht ohne Diskussion, in der auch Abänderungsvorschläge (allerdings ohne Erfolg) vorgebracht wurden, ab.

Resümieren wir kurz, worum es ging: Seit der Totalrevision des Arbeitsrechts im Jahr 1971 sind in der freiwilligen Personalfürsorge (Pensionskassen und Spareinrichtungen) Barauszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch vor Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich ausgeschlossen. Es zeigte sich aber bald, dass das Barauszahlungsverbot nur befriedigend gehandhabt werden konnte, wenn das Gesetz auch «weitergehende» Ausnahmen zulies. Es hatte sie nämlich nur zugelassen, wenn das Sparkapital gering geblieben war (nur kurze Anstellung des Arbeitnehmers). Das Gesetz war eben ausgegangen vom «normalen» Arbeitnehmer, der zwar nicht gerade von der «Wiege bis zur Bahre», aber doch vom Beginn des erwerbsfähigen Alters an bis zur Erreichung der AHV-Grenze arbeitet und dann ausser der AHV noch Anrecht auf eine Pension aus der – bis jetzt – freiwilligen Pensionskasse seines Arbeitgebers hat. Das Gesetz erlaubt dem Arbeitnehmer den Stellenwechsel, ohne das einmal Eingezahlte in die Pensionskasse seines Arbeitgebers verlieren zu müssen (Freizügigkeit). Hat sein neuer Arbeitgeber ebenfalls eine (freiwillige) Pensionskasse, so geht der in der bisherigen Kasse geäußerte Betrag an die Kasse des neuen Arbeitgebers über (in bestimmter Abstufung kommen auch bisherige Arbeitgeberbeiträge dazu). Besteht am neuen Arbeitsort keine Pensionskasse, so wird der Betrag in eine Versicherungspolice umgewandelt, die dem Arbeitnehmer im Alter oder bei Invalidität zugute kommt. Ob er weiterhin auch Prämien zahlen will (und damit seine Altersversorgung verbessern), steht ihm frei. Warum nun doch Barauszahlung in bestimmten Fällen?

Barauszahlung erlaubt, wenn ...

Gerechtfertigt und verständlich schien schon dem Bundesrat (Botschaft vom 24. März 1976) die Barauszahlung, wenn ausländische Arbeitskräfte die Schweiz definitiv verlassen wollten oder mussten. Viele Ausländer haben hier nur gearbeitet, um sich später mit dem erarbeiteten Kapital eine Existenz in der Heimat aufzubauen. Aber auch auswandernde Schweizer möch-

ten aus begreiflichen Gründen ihr eingezahltes Kapital mitnehmen. Schweizer, die ihre Stelle aufgeben, um ein eigenes Geschäft zu gründen, und Schweizerinnen, die sich verheiraten, seien, schrieb der Bundesrat, «in der Regel auf Barauszahlung angewiesen, weil oft schon seit Jahren mit der Kapitalauszahlung gerechnet wurde». Geschäftsgründung eines Schweizer, Verheiratung einer Schweizerin wird im selben Atemzug beziehungsweise Satz genannt, also gleichgesetzt. Verheiratung als Geschäft, milder ausgedrückt: als beste Altersvorsorge für Frauen gedacht.

Dass Verheiratung nicht immer ein gutes Geschäft ist, veranschaulichten einige Anträge im Nationalrat. So wollte der Aargauer Trottmann (CVP), dass Barauszahlung nur bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit bis zum 46. Lebensjahr einer Frau erlaubt sei. Es gelte – so seine Begründung – zu verhindern, dass eine Arbeitnehmerin wenige Tage vor ihrer Pensionierung künde und Barauszahlung verlange. Man müsse ausserdem ältere Frauen vor Heiratsschwindlern schützen!



Das Stimmrecht ist abzuschaffen

Ein gewisser Herr Frey meldete sich kürzlich in der Basler «National-Zeitung» in einem Leserbrief zum Wort und stellte tief-schürfende Überlegungen zur schlechten Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Abstimmungen an.

«Wie soll sich da eine Frau – in der Fülle der Pro- und Kontrapropaganda – noch zu rechtfinden und «drauskommen», wenn selbst in weiten Kreisen der Männerwelt Zweifel, Unsicherheit und Interesselosigkeit vorliegen? Gerade bei dieser Abstimmung fällt auf, wie wiederum jene westschweizerischen Kantone wie Genf, Neuenburg und Waadt, bei denen das Frauenstimmrecht zuallererst in der Schweiz eingeführt wurde, gefolgt vom deutschschweizerischen Kanton Basel-Stadt, die allerschlechtesten Stimmbeteiligungen aufweisen», schreibt Herr Frey und zitiert dann den ehemaligen Frauenstimmrechtsgegner, Nationalrat Dr. Karl Wick, der gesagt haben soll: «Auch die Demokratie muss ihre Grenzen haben, genau wie der Staat. Eine Uebertreibung der Demokratie kann ihr richtiges Funktionieren geradezu verhindern.»

Auf diesen Leserbrief erschien in der «National-Zeitung» eine Antwort eines Alex Kel-

Gabrielle Nanchen (SP) war für Streichung der Barauszahlung für verheiratete Frauen überhaupt. Die Barauszahlung komme hier einer Zweckentfremdung gleich. Zugleich sei nicht einzusehen, warum dann nicht auch Männern die Barauszahlung erleichtert würde. Unbegreiflich (vom Interesse der Frau aus gesehen) der Vorschlag des Sozialdemokraten Müllern (Bern), der Barauszahlung auch jener sich verheiratenden Frau gewähren wollte, die nach der Heirat weiterhin erwerbstätig bleibt. Also arbeiten, aber aus der Pensionskasse austreten, sich so Prämien ersparen und erst noch früher Einbezahltes in bar erhalten. Wozu? Damit dieses Geld im Haushalt untergeht, statt als Altersvorsorge für die Ehefrau beisammen zu bleiben?

Alle diese Vorschläge wurden mehrheitlich abgelehnt. Der Gesetzestext, die Barauszahlung der Frau betreffend, heisst nun, diese sei erlaubt, wenn «das Begehren gestellt wird: (...) 3. von einer verheirateten oder vor der Heirat stehenden Arbeitnehmerin, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt.» – Man könne jetzt nicht, meinte der Kommissionspräsident während der Verhandlungen, bei dieser Gesetzesrevision auch noch die Rollen zwischen Mann und Frau neu verteilen.

Anneliese Villard-Traber

ler, welcher – ausser mit einer «Gratulation» zur «wissenschaftlichen Exaktheit», mit welcher Herr Frey die Dummheit der Frauen zu belegen verstehe – noch einige Vorschläge macht, mit welchen man – ausser natürlich mit der Abschaffung des Frauenstimmrechts – zur Gesundung der zerrütteten schweizerischen Demokratie beitragen könnte:

1. Mit 20 Jahren hat man im allgemeinen wirklich noch nicht die notwendige Reife, weitblickend zu sein und somit über komplexe Probleme mitbestimmen zu können. Das Stimmrechtsalter ist somit auf 30 Jahre hinaufzusetzen.

2. Mit 45 Jahren fängt man im Normalfall schon an, leicht überreif zu werden. Wer nach 45 noch stimmen will, muss sich deshalb jährlich medizinisch (Arterienverkalkung!) und psychiatrisch untersuchen lassen. Bewirkt die Verkalkung einen Rückfall in den Reifezustand eines unter 30jährigen, so ist das Stimm- und Wahlrecht zu entziehen.

3. Da bei Rauchern und übergewichtigen Leuten die Gefahr einer Arterienverkalkung früher eintritt, haben sich solche Männer schon ab 35 dieser unter 2. genannten Untersuchung zu unterziehen.

4. Sämtlichen politischen und sonstigen Minderheiten ist das Stimmrecht erst gar nicht zu gewähren.

Und da die Männer ja zahlenmässig in der Minderheit sind, wäre es folglich unserer Meinung nach naheliegend, dass man das Stimmrecht überhaupt abschaffen würde...

Vreni Wettstein

Das Referendum der Angst

Die Männergesellschaft verteidigt ihre Privilegien

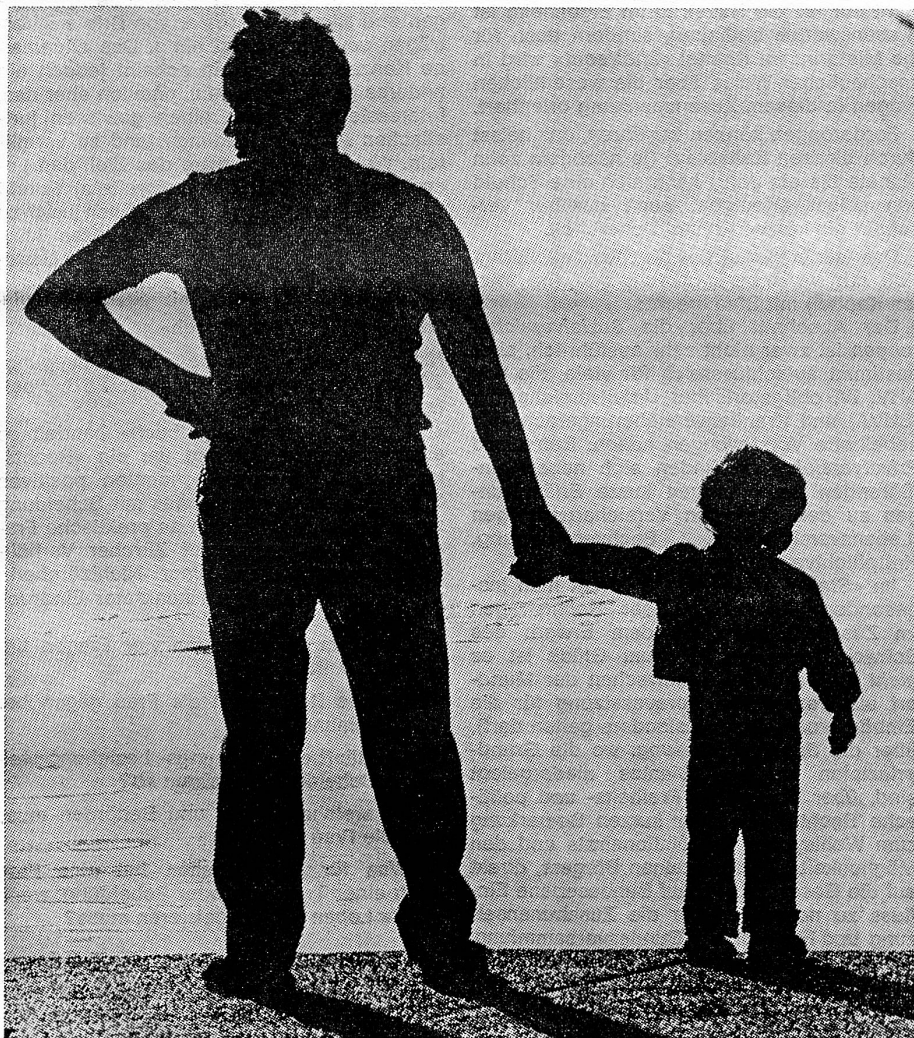
In Nummer 7 des «SFB» haben wir darauf hingewiesen, dass das neue Kindesrecht durch ein Referendum gefährdet sei. Inzwischen ist diese Befürchtung Tatsache geworden; ein gegnerisches Komitee hat sich vorgestellt (siehe Kasten) und begründet, weshalb es sich genötigt sah, eine Referendumsbewegung in Gang zu setzen. Die Gründe für das Referendum lassen sich so zusammenfassen: Die Gesetzesrevision bedrohe die Einheit der Familie und fördere die Nebenehe und das Konkubinat. Mit der gesetzlichen Feststellung des Kindsvaters und der Anerkennung der familien- und erb-

rechtlichen Ansprüche des unehelichen Kindes würde einseitiges «Kindeswohl» geschaffen. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Vater werde die Familie «verprozessualisiert».

Wie steht es nun mit den Argumenten: Gehen wir einmal von der Situation des Kindes aus. Glaubt jemand im Ernst, damit, dass dessen Vater gerichtlich festgestellt sei (und damit die «Vaterschaft mit beschränkter Haftung» beseitigt ist), werde sich die Situation des ausserehelichen Kindes im täglichen gesellschaftlichen Leben wesentlich ändern? Ähnliches liesse sich

über die Situation der Mutter mit einem ausserehelichen Kind sagen. Zwar soll ihre Bürde mit dem neuen Recht leichter werden, aber auch dann ist sie noch schwer genug. Mit der materiellen und rechtlichen Situation mag zwar alles bestmöglich geregelt sein, die gesellschaftliche Situation ist nach wie vor alles andere als rosig. Das Schlagwort vom «einseitigen Kindeswohl» entbehrt deshalb der Ueberzeugungskraft.

Genau gleich ist es mit dem Argument der Zerstörung der Familie. Nicht das aussereheliche Kind zerstört die Familie. Seine Existenz beweist höchstens, dass schon vorher etwas nicht stimmte. Hier verdrehen die Gegner Ursache und Wirkung. Und was das Argument der Schaffung künstlicher Beziehungen zwischen nichtverheirateten Elternteilen betrifft, so wird auch hier mit den Tatsachen jongliert: Die Beziehungen werden nicht vom Gesetz geschaffen, sondern von den «unverheirateten Elternteilen», welche beide eine Verantwortung eingegangen sind, zu der zu stehen sie nun das Gesetz zwingt.



Mit Empörung nehmen wir davon Kenntnis, dass gegen das neue Kindesrecht das Referendum ergriffen wurde. Die Scheinheiligkeit, mit der «für die Einheit der Familie» gekämpft wird, lässt erkennen, dass die alleinstehende Mutter und das ausserehelich geborene Kind auch bei einer materiellen und gesetzlichen Besserstellung noch lange mit der gesellschaftlichen Achtung zu kämpfen haben werden. Den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Vater in Frage zu stellen, entpuppt sich als Versuch, die Männergesellschaft über die Runden zu bringen und der Frauenemanzipation einen Riegel zu schieben.

(Aufnahme Werner H. Müller)

Wer sind die Gegner?

Das Komitee der Gegner wird vom Aargauer Fürsprecher *Markus Herzig* präsidiert. Herzig führte seinerzeit die Gegner des Frauenstimmrechts im Abstimmungskampf an. Weiter auf der Komiteeliste steht Nationalrat *James Schwarzenbach* und *Marcel Regamey*, Präsident der Ligue Vaudoise, welche nachgerade Erfahrung in Referendumskämpfen sammeln kann, hat sie doch schon das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz eingeläutet. Und schliesslich ziert die Komiteeliste auch der Name des freisinnigen Glarner Ständerats *Peter Hefti*.

Ueberblickt man diese Namenliste, so kann leicht festgestellt werden, dass sich hier eine Koalition der Konservativen zusammengefunden hat, die unter dem Eindruck steht, die Emanzipation der Frau gefährde das, was sie als schweizerische Eigenart verstehen.

Das gilt für sogenannte Seitensprünge wie für das Konkubinat. Es ist ja wohl ein Irrtum zu glauben, man könne auf Probe zusammenleben und gar Kinder zeugen, ohne dass man damit Verantwortung übernehme.

Das Referendum entpuppt sich deshalb trotz aller Verschleierungskünste als der Versuch, die Männergesellschaft über die Runden zu bringen und der Emanzipation der Frau, die vielen Zeitgenossen, weil sie eine falsche Vorstellung davon haben, unheimlich vorkommt, einen Riegel zu schieben. Dass man augenzwinkernd auch die doppelte Moral und die Unehrlichkeit in den zwischenmenschlichen Beziehungen und das Verweiden persönlicher Verantwortung mitverteidigt, macht dieses Referendum gewiss nicht sympathischer. Und über die unbeteiligten Leidtragenden am Ganzen, die Kinder, schweigt man sich wohlweislich aus.

Kurt Bütikofer



Das «Rechtsbuch der Schweizer Frau»

Man kann sich zuweilen auch selbst über Rechtsfragen ins Bild setzen

Kürzlich ist ein «Rechtsbuch der Schweizer Frau» erschienen, verfasst von Dr. iur. Alice Wegmann, ein Name, der Leserinnen, die an Fragen der rechtlichen Stellung der Frau interessiert sind, bestens bekannt sein wird.

Was bietet das neue Rechtsbuch?

Ein summarischer Ueberblick über den Inhalt soll einer kurzen Würdigung vorausgehen. Das Rechtsbuch enthält je nach Bedeutung des Themas teils ausführlichere, teils knappe Erläuterungen zu Rechtsgebieten, die für Frauen von Interesse sein können. Die Erläuterungen betreffen im wesentlichen folgende Lebensbereiche einer Frau: Ehe, Familie, Kinder, Arbeit, Mietverhältnis, Alter, Krankheit, Versicherungsfragen, Staat.

Nach einer Einführung finden wir einen Abschnitt über die allgemeine Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person und die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau. Die folgenden rund 100 Seiten betreffen Rechtsfragen rund um die Familie. Begonnen wird mit einer kurzen Umschreibung der Rechte und Pflichten der Eheleute und (auch kurz) einem Hinweis, was bei Eheproblemen (rechtlich) getan werden kann. Anschliessend werden die Grundprinzipien des Scheidungsrechts beschrieben – wann erlaubt das Gesetz eine Scheidung – welches sind grundsätzlich die rechtlichen Folgen? Der nächste Abschnitt behandelt recht ausführlich das eheliche Güterrecht, also die rechtliche Regelung der finanziellen Seite der Ehe. Unter dem Titel «Revisionsbedürftiges Eherecht» sind die wichtigsten Revisionspunkte aufgezählt, wobei sich die Autorin mit dem ersten Revisionsentwurf von 1962 auseinandersetzt. Dieser Entwurf erhielt noch sehr bescheidene Verbesserungen, was auch kritisiert wird von der Verfasserin (mithin etwas zaghaft, Seite 63: «[es] sollte bei der Bestimmung der Wohnung der Frau ein Mitspracherecht eingeräumt werden». Hervorhebung M. H.).

Im Abschnitt über das Erbrecht wird die Leserin mit den Grundsätzen dieses Rechtsgebiets unter anderem anhand von Beispielen vertraut gemacht. Das Erbrecht der Ehefrau beim Tod ihres Gatten und die Möglichkeit der Begünstigung der Ehefrau durch Testament und Erbvertrag sind in zwei besonderen Kapiteln beschrieben. Ueber die rechtlichen Aspekte der Stellung der Eltern und Kinder und ihrer gegenseitigen Beziehungen erfährt der Leser das Wesentlichste im nächsten Teil; behandelt werden Fragen der ehelichen Geburt, der Adoption, der Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern und umgekehrt, des Kinderschutzes; am Ende sind kurz die Grund-

tendenzen des neuen (revidierten) Kindesrechts dargestellt.

Der Abschnitt zum Thema «Jugendstrafrecht» gibt beispielsweise einer Mutter, die sich mit derartigen Fragen zu befassen hat, einen nützlichen Ueberblick über Grundsätzliches in diesem Rechtsgebiet.

Für die Ausführungen zum Nachbarrecht wird sich interessieren, wer Haus und Grundstück sein eigen nennt und sich über Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachbarigentümer ins Bild setzen möchte. Doch nicht nur für die Hausfrau im Eigenheim ist Wissenswertes enthalten, sondern auch für die Mieterin: Im Kapitel «Mietrecht» wird in anschaulicher Weise über die wesentlichen Fragen in diesem Zusammenhang orientiert.

Forderungen können verfahren, das heisst durch blossen Zeitablauf (je nachdem zehn Monate bis ein Jahr) kann sich eine Schuld von selbst erledigen; auch darüber verschafft ein kurzes Kapitel Ueberblick.

Das letzte Viertel des Buches beschäftigt sich mit Versicherungsrecht und (im letzten Kapitel) mit Staatsrecht:

Der Abschnitt über die Sozialversicherungen ist zwar nicht sehr ausführlich, aber bestimmt aufschlussreich für viele, die von AHV, IV, obligatorischer Unfallversicherung (SUVA) und Krankenversicherungsrecht nur nebelhafte Vorstellungen haben. Betreffend Privatversicherung finden sich neben einführnden Bemerkungen kurze Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungstypen (Lebensversicherung, Sachversicherung, Haftpflichtversicherung).

Im «Staatskunde»-Kapitel erhält man insbesondere Aufschluss über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts (zum Glück ist es nicht so, dass das Beherrschen der Mundart als wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung eines Ausländers gelten darf), über die Bundesverfassung, wo die Grundprinzipien unseres Staates niedergelegt sind, über Neutralität, Freiheits- und politische Rechte (mit einer kurzen Bemerkung zum Wahlsystem des Nationalrats und den Möglichkeiten des einzelnen Bürgers, direkt auf die Gesetzgebung auf Bundesebene Einfluss zu nehmen), über die Zusammensetzung und Funktion von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesgericht und schliesslich über die verschiedenen Aufgaben, die dem Bund zur Lösung aufgetragen sind.

Die letzten zehn Seiten enthalten ein ausführliches Schlagwortregister, was das Nachschauen eines einzelnen, gerade interessierenden Problems wesentlich erleichtert.

Vorzüge und Nachteile

Das grosse Verdienst der Autorin liegt zu nächst gewiss darin, eben ein Handbuch

geschaffen zu haben, das über einen Grossteil der Rechtsprobleme, die sich einer Frau in verschiedenen Lebenslagen stellen können, kurz Aufschluss gibt. Ein solches Werk fehlte bis jetzt, und diese Lücke zu schliessen war vielleicht deshalb so wichtig, weil Frauen in der Regel weniger Möglichkeiten haben, sich durch Beziehungen hie und da eine Rechtsauskunft zu verschaffen. Das Buch ist übersichtlich gestaltet, und die Autorin verstand es, sich bei jedem Rechtsgebiet auf die wesentlichen Fragen zu beschränken.

Wünschbar wäre meines Erachtens gewesen, das Buch noch praktikabler zu gestalten: Man hätte dann auf die Verwendung juristischer Fachausdrücke wenn immer möglich verzichten müssen, das Rechtsbuch hätte in dem Sinn zum «Rechtskochbuch» werden müssen, als es praktische Anleitungen und Hinweise (Muster von Briefen, Verträgen usw.) enthalten hätte. Das allgemeine Konzept der Autorin scheint jedoch ein anderes gewesen zu sein, nämlich eher das, interessierten Frauen einen gewissen juristischen Allgemeinbildungsstand zu vermitteln. Wahrscheinlich wäre das Ziel, den Leserinnen möglichst die (verbreitete) Furcht vor Behörden, Gerichten, Anwälten usw. zu nehmen, auch durch eine zuweilen kritischere Haltung gegenüber gewissen bestehenden Normen besser erreicht worden.

Das «Scheidungshandbuch»

Hrsg.: FBB (Frauenbefreiungsbewegung) Zürich, Lavaterstrasse 4 (oder: FBB, Postfach, 8025 Zürich).

Beim «Scheidungshandbuch» handelt es sich nun unter anderem um ein «Rechtskochbuch» (im eben genannten positiven Sinn) für alles Wichtige, was mit Scheidung zusammenhängt. Es ist, was praktische Fragen anbelangt, zwar auf Zürcher Verhältnisse zugeschnitten, einer Nichtzürcherin wird aber immerhin ein konkreter Eindruck vermittelt.

Vor allem zu folgenden vier Fragen finden sich Antworten:

- Welche Rechte hat die Frau gegenüber dem Ehemann?
- Wie läuft ein Trennungs- beziehungsweise ein Scheidungsverfahren ab?
- An welche Aemter und Behörden muss sich die Frau wenden?
- Was für Möglichkeiten hat eine Frau nach einer Trennung oder Scheidung, wenn sie ihr Leben neu organisieren muss?

Die Broschüre besteht aus vier Teilen:

Der erste Teil, «Wir werden zur Ehe erzo-gen», stellt einen kurzen theoretischen Abriss über die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe dar. Er enthält kritische Gedanken zur heutigen Moral, die für Frauen immer noch in erster Linie als Lebensaufgabe die Rolle als Ehefrau vorsieht. Er zeigt die Schwierigkeiten, vor die eine Frau gestellt ist, wenn plötzlich der Ernährer, das Oberhaupt der Familie, wegfällt. Jetzt muss die Frau die gesamte Verantwortung tragen. Das

lässt sich nicht von einem Tag auf den andern lernen.

Der zweite Teil, «Gesetze, Gerichte, Behörden», befasst sich mit den verschiedenen juristischen Verfahren, die in das Eheleben eingreifen können (Eheschutzmassnahmen, vorsorgliche Massnahmen, das Trennungs- und das Scheidungsverfahren). Auch konkrete Informationen über die Alimentenregelung werden gegeben. Enthalten ist auch ein Formular, mit dem ein Budget über den Lebensunterhalt erstellt werden kann.

Im dritten Teil, «Berufstätigkeit und Weiterbildung», finden sich Tips und Anregun-

gen zu Fragen, die sich nach der Trennung oder Scheidung stellen. Wie bewirbt man sich um Stipendien? Welche Möglichkeiten bestehen, die Kinder tagsüber unterzubringen?

Der vierte Teil enthält sechs Protokolle von Frauen, die getrennt leben oder geschieden sind.

Im *Anhang* findet man das Beispiel einer Konvention, Adressen von Beratungsstellen und Frauengruppen sowie einige Literaturhinweise. *Marianne Hammer-Feldges*

Alice Wegmann: «Rechtsbuch der Schweizer Frau» (Büchler Verlag, Zürich).

Freie Arztwahl auch bei Schwangerschaftsabbruch

Ein Bundesgerichtsentscheid

Dass eine Frau nicht nur in ihrem Wohnsitzkanton einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen darf, geht unmissverständlich aus dem Wortlaut des Artikels 120 unseres Schweizerischen Strafgesetzbuchs hervor. Absatz 1 bestimmt, dass zwei patentierte Aerzte nötig sind: Der eine begutachtet, ob die Voraussetzungen für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch erfüllt sind, der andere nimmt dann die Operation vor. Absatz 2 verlangt, dass der das Gutachten ausstellende Facharzt «von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist».

Trotz dieses eindeutigen Textes erliess der Kanton Neuenburg im Jahr 1968 eine Verfügung, die unter anderem die Klausel enthielt, der Eingriff dürfe im Kanton Neuenburg nur bei Frauen gemacht werden, die seit mindestens zwei Monaten im Kanton niedergelassen seien. Aus «Gründen der Schamhaftigkeit» wurde die Verfügung nicht im Amtsblatt veröffentlicht, sondern den Aerzten im Kanton auf dem Zirkularweg bekanntgegeben. Eine im Kanton Waadt wohnhafte Schwangere, der aufgrund dieser Verfügung ein legaler Schwangerschaftsabbruch im Kanton Neuenburg verweigert wurde, reichte deswegen eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht ging darauf ein. Da die bundesgerichtlichen Mühlen allerdings nicht so schnell mahlen können, wie es in diesem speziellen Fall nötig gewesen wäre, konnte die Beurteilung durch das Oberste Gericht der Beschwerdeführerin zwar nicht mehr dienen, ist aber wichtig für alle andern gleich gelagerten Fälle, mindestens solange es immer noch Kantone gibt, in denen selbst legale Schwangerschaftsabbrüche nicht möglich sind.

Das Bundesgericht entschied, die neuenburgische Verfügung, die für den Schwangerschaftsabbruch den Wohnsitz im Kanton Neuenburg zur Voraussetzung mache, sei aufzuheben: 1. weil sie keine Grundlage

im kantonalen Recht habe und 2. weil sie bundesrechtswidrig sei.

Zur persönlichen Freiheit gehört die freie Arztwahl

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit (zu der die freie Arztwahl gehört) schien dem Bundesgericht so erheblich, dass es prüfen wollte, ob diese Einschränkung berechtigt, das heisst, ob dafür eine genügende gesetzliche Grundlage überhaupt vorhanden sei. In den kantonalen Erlassen (neuenburgische Strafprozessordnung und kantonales Sanitätspolizeigesetz) fand sich keine solche. Aber sogar ein kantonales Gesetz hätte nicht genügt, um dem Kanton Neuenburg diese «Wohnsitzklausel» zu erlauben. Sie widerspricht nämlich der Bundesgesetzgebung. Wörtlich heisst es in «Die bundesrätliche Praxis» vom Juni 1976, wo das Urteil deutsch veröffentlicht wurde (Original französisch): «Als der Bundesgesetzgeber diese Bestimmung aufstellte» (gemeint ist Artikel 120 StGB, der – wir zitierten oben – einen Schwangerschaftsabbruch auch ausserhalb des Wohnsitzkantons erlaubt), «war er sich bewusst, dass zwischen den Kantonen in bezug auf die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung Meinungsverschiedenheiten bestanden und dass schwangere Frauen deshalb veranlasst sein könnten, einen solchen Eingriff in einem andern als ihrem Wohnsitzkanton vornehmen zu lassen.» Im Urteil wurde auch auf die Botschaft des Bundesrats zur Neuregelung der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch hingewiesen, die noch 1974 von zehn Kantonen sagen musste, sie kennen praktisch keine Fälle straflosen Schwangerschaftsabbruchs. Mit voller Absicht wurde daher mit Artikel 120 die Möglichkeit offen gelassen, dass eine Schwangere sich auch an einen Arzt ausserhalb ihres Wohnsitzkantons wenden könne. Somit musste der Kanton Neuenburg die 1968 erlassene, aber bundesrechtswidrige Verfügung aufheben. *Anneliese Villard-Traber*

Kurz gemeldet

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen bejaht neues Kindesrecht

(sda) Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die eidgenössischen Räte das neue Kindesrecht verabschiedet haben. Diese Revision bringe gerechte Lösungen für alle Kindesverhältnisse, ohne das gültige Leitbild von Ehe und Familie in Frage zu stellen. Die Kommission bedauert, dass diesem Gesetzgebungswerk, das in jahrelanger gründlicher Vorarbeit entstanden ist, Widerstände erwachsen, und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die von den Räten angenommene Vorlage möglichst bald in Kraft treten könne.

SKV-Frauenkommission warnt

Die Frauenkommission des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (SKV) richtet den dringenden Appell an ihre Kolleginnen, das Referendum gegen das neue Kindesrecht nicht zu unterschreiben. Eine Ablehnung dieses wichtigen Gesetzeswerks bei der Volksabstimmung könnte auch das neue Eherecht gefährden, meint der SKV.

Da waren's nur noch 21 ...

22 Frauen wurden dieses Frühjahr in den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gewählt. Eine davon (eine Vertreterin der Progressiven Organisationen Basels, POB) war Grossrätin durch Losentscheid geworden, da sie genau gleich viele Stimmen wie ein mitkandidierender Mann der POB erzielte. Doch die POB beschloss intern, die Frau habe dem Mann zu weichen, der einer der ganz wenigen Arbeiter im Grossen Rat sein würde. Dieser «freiwillige» Wechsel «gab aber zu reden», sagte man uns. Und für einen Studenten oder ausgebildeten Akademiker zum Beispiel (von denen einige auf den Listen der POB kandidierten), hätte die Frau, eine Kindergärtnerin, ihr Mandat nicht niedergelegt. Sie hat es also nun getan, noch vor der ersten Sitzung des neuen Grossen Rats, so dass dieser nun wieder nur 21 Frauen zählt wie vor vier Jahren, zu Beginn der letzten Legislaturperiode.

Auch an der Uni Basel eine Frau als Dekan

An der Universität Basel amtiert seit einiger Zeit *Elisabeth Schmid*, ordentlicher Professor für Urgeschichte, als Dekan der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Der Wandel ist das Gesetz des Lebens. Wer nur auf die Vergangenheit blickt, verpasst mit Sicherheit die Zukunft.

John F. Kennedy

Kleinkrieg gegen herrschende Gewohnheiten

Françoise Giroud, die 1916 in Genf geborene Staatssekretärin für Frauenfragen, hat dem französischen Ministerrat ihr «Projekt für die Frauen 1976–1981» vorgelegt. Es enthält 101 mit Statistiken, Umfragen und Expertisen untermauerte Vorschläge, wie die «Diskriminierung» der 26 Millionen Französischen abgebaut werden soll.

Das Projekt zeigt die Grundlinien einer mittelfristigen Politik auf, welche die Staatssekretärin mit Zustimmung von Präsident Giscard in den nächsten Jahren verfolgen will. Die Durchführung des Projekts setzt sowohl die aktive Mitarbeit der Ministerien und der Staatssekretariate voraus wie auch teilweise bedeutende Kredite aus der Staatskasse.

Mehrmonatiger Zivildienst

Die 16jährigen Mädchen sollen, nach einem der weitreichendsten Vorschläge von Frau Giroud, zu einem *Zivildienst* eingezogen werden, der vier bis sechs Monate dauern soll. Sein Ziel soll es sein, die Frauen einerseits zum Mitdienst an der Gemeinschaft zu formen und ihnen andererseits nützliche Kenntnisse zu vermitteln. Erste Hilfe, Hygiene, Information über die Geburtenkontrolle sollen dabei ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Anleitung zu Installationsarbeiten und zur Selbsthilfe bei Arbeiten, zu denen sonst Schlosser und Elektriker herbeigezogen werden müssen.

Väter oder Mütter sollen, nach einem weiteren Vorschlag, Anrecht auf einen zweijährigen *nichtbezahlten Urlaub* haben, der ihnen die Möglichkeit gibt, sich nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs mit dem Kind zu beschäftigen. Dieser Urlaub soll den Arbeitsvertrag nicht aufheben, sondern dem Vater oder der Mutter das Recht geben, wieder in dasselbe Unternehmen und in einen gleichwertigen Arbeitsplatz einzutreten, an dem er oder sie vorher gearbeitet hat. Der *Familiennamen* einer Frau soll künftig nicht mehr automatisch erlöschen, wenn sie heiratet. Vielmehr sollen die Verheirateten wählen können, ob sie den Kindern den Namen der Frau, den Namen des Mannes oder einen doppelten Namen geben wollen. Das Staatssekretariat für Frauenfragen lässt zurzeit eine Umfrage durchführen, die zeigen soll, für welche Lösung sich die Franzosen entscheiden würden.

Das sind die wohl wichtigsten der 100 Ideen der Staatssekretärin. Ihr Projekt erstreckt sich aber nicht bloss auf erwachsene Frauen, sondern schon auf *kleine Kinder*. Eine Kommission soll beispielsweise alle Lehrmittel durchforschen, um die stereotype Ansicht männlicher oder weiblicher Tugenden auszumerzen. Keine Küche soll, nach einem andern Vorschlag, kleiner als zwölf Quadratmeter sein, damit die Beziehung zwischen Mutter und Kind besser gepflegt werden kann. (Warum nicht, damit zwei Erwachsene, Mann und Frau, Platz zum Arbeiten haben? Red.) Kinder, die einen Kindergarten besuchen, sollen ab 1981 min-

destens im städtischen Milieu die Möglichkeit haben, ein Kinderrestaurant aufzusuchen.

Hürden und Hindernisse

Françoise Giroud, die beim Staatspräsidenten offenbar besseres Gehör findet als beim Ministerpräsidenten, dem ihr Sekretariat unterstellt ist, hat für die Durchführung ihrer Pläne weithin gebundene Hände. Ihr Sekretariat ist eines der finanziell am schwächsten dotierten aller Abteilungen in der Regierung. Allein die Einrichtung eines *Zivildienstes* würde aber schätzungsweise zehn Milliarden französische Franc kosten, seine Durchführung rund 2 Milliarden Franc im Jahr. Die meisten Vorschläge fallen zudem in den Zuständigkeitsbereich anderer Ministerien. Françoise Giroud ist zur Durchsetzung ihrer Vorschläge weithin auf ihre Ueberzeugungskraft auf die Minister und die Parlamentarier angewiesen. Die herrschenden Gewohnheiten stellen eine noch höhere Hürde dar. Françoise Giroud schlägt, wie der «Quotidien de Paris» kommentiert, eine Revolution einem Land vor, das sich schon gegen den Reformismus auflehnt; sie will eine kollektive Verpflichtung einer Nation von Individualisten auferlegen.

Fritz P. Schaller, Paris

Schutzvorschriften als Bumerang

Argentinien's Vorschriften zum Schutz der Ehefrauen und Mütter erweisen sich als Hemmschuh für berufstätige Frauen

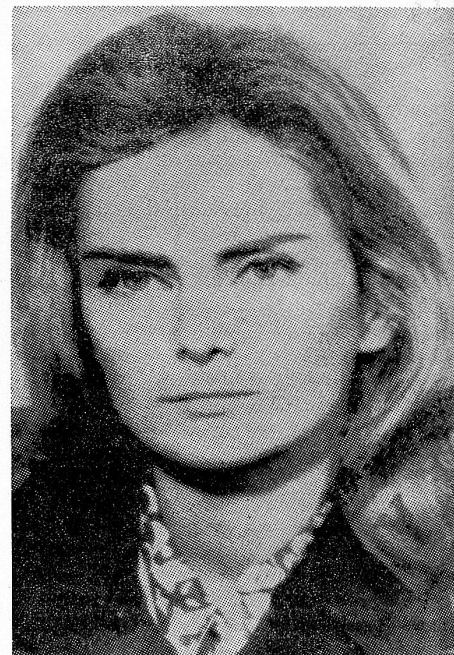
vv) Vorschriften, die Frauen gegen den Verlust der Arbeitsstelle im Fall einer Schwangerschaft oder bei Verheiratung schützen sollen, müssen zumindest wohl überlegt und so konzipiert werden, dass sie sich nicht als Bumerang erweisen. Was nützen schöne Schutzvorschriften, wenn sie so streng sind, dass sich die Arbeitgeber davor hüten, Frauen (besonders jüngere) überhaupt einzustellen? In Rezessionszeiten kann das leicht der Fall sein, und man kann es den Arbeitgebern nicht einmal verdenken, wenn sie aus dem grossen Angebot männlicher Bewerber um eine Stelle ihre Wahl treffen, um nicht in Gefahr zu kommen, durch die Schutzvorschriften bei der Einstellung einer Frau in finanzielle Schwierigkeiten zu kommen.

Dass dem so ist, bewies eine Massnahme von Argentinien's Expräsidentin Isabel Peron, welche Ehefrauen und Mütter schützen

sollte: Der Mutterschaftsurlaub wurde damit auf 90 Tage ausgedehnt, und die Frau konnte das Recht auf zwei Jahressaläre geltend machen, wenn sie wegen Schwangerschaft oder Eheschliessung entlassen wurde. Der Einfachheit halber wurde dabei angenommen, dass jede Kündigung auf diese Gründe zurückzuführen sei, wenn sie entweder vom Zeitpunkt der Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft bis 15 Monate nach der Geburt des Kindes oder im Fall einer Heirat 6 Monate vor bis ein Jahr nach der Trauung erfolgt war. In der Folge wurde es für Frauen fast unmöglich, Arbeit zu finden. Nun wurden die Fristen eingeschränkt und die Zahlung von zwei Jahressalären dort abgeschafft, wo der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Kündigung aus anderen Gründen erfolgt ist.

Die Frauenorganisationen begrüsst den einschränkenden Massnahmen, nachdem sie zuvor ihre Einführung bejubelt hatten...

Isabel Peron hat mit diesem zweifelhaften Gesetz den Interessen der berufstätigen Frauen mehr geschadet als genützt. Sie kann übrigens gewiss nicht als Frauenrechtlerin bezeichnet werden, denn sie hat sich geweigert, ein Gesetz zu unterzeichnen, das den Frauen gleiche Rechte in der Familie gewährt hätte. Ueberdies schaffte sie im Arbeitsministerium die Abteilung für Frauen ab und übertrug sie dem Sozialministerium. Beides wurde in Frauenkreisen heftig kritisiert.



In Spanien ist zum erstenmal eine Frau zum Chef im Kabinett des Ministerpräsidenten ernannt worden. Carmen Díez de Rivera Icaza, bisher Beamtin bei der Compania Telefonica Española, wurde Leiterin des Kabinetts von Ministerpräsident Suarez. (P)

Zonta-International tagte zum erstenmal in Europa

M. St. Zonta-International, eine weltweite Organisation berufstätiger Frauen in verantwortlicher Stellung, hielt in Wiesbaden vom 27. Juni bis 1. Juli die 43. Convention ab. 48 Länder waren vertreten, und ungefähr 2000 Zontians, Gäste und Familienangehörige miteingerechnet, nahmen an diesem Treffen teil. In fünf Arbeitssitzungen erledigten die 520 Delegierten die internen Geschäfte der Vereinigung, bestellten auf zwei Jahre den neuen Vorstand und setzten die neue internationale Präsidentin in ihr Amt ein. Zwei Vizepräsidentinnen wurden fernerhin gewählt. *France de la Chaise*, eine Französin, wird die nächsten zwei Jahre, das heisst bis zur nächsten Convention, ihres Amtes walten.

Es ergingen verschiedene Botschaften an die Versammelten. Claude de Granut (Generalsekretärin der Kommission für Frauenarbeit und enge Mitarbeiterin des Ministers für Arbeit in Frankreich) setzte auseinander, wie eine wohl gehandhabte Macht der Frau Wohlfahrt für die Allgemeinheit bedeuten könnte. Dafür will sich Zonta einsetzen. Botschafter Shirley Temple Black, bekannt als

ehemaliger Kinderstar beim Film, nun amerikanische Botschafterin in Ghana, setzte sich in kluger und menschlich warmer Weise dafür ein, dass Hilfe in Afrika Partnerschaft mit der einheimischen Bevölkerung bedeute und so unter voller Respektierung der afrikanischen Eigenart gemeinsam an deren Entwicklung gearbeitet werden müsse. Ueber Probleme und Möglichkeiten der «Neueingetretenen» in der Weltpolitik, das heisst der Frauen, wurde eine Botschaft verlesen von der Generalsekretärin bei den Vereinten Nationen, Helvi Sipilä aus Finnland, die leider nicht persönlich an der Tagung teilnehmen konnte.

Mitglied von Zonta sein bedeutet, seine Arbeit als Dienst für die Allgemeinheit zu leisten. Es ist auch bedeutsam und wesentlich, dass man als Zontian die Besserstellung der Frau auf allen Gebieten anstrebt, nicht einfach durch Forderungen, sondern durch persönlichen Einsatz.

Wie Rotary ist auch Zonta-International ein Serviceklub. Das will heissen, dass man – in einzelnen Klubs und auf internationaler Ebene – Mittel zusammenlegt, um da zu helfen, wo die öffentliche Hand nicht hilft. Das hauptsächlichste internationale Serviceprojekt soll in den kommenden zwei Jahren in Verbindung mit UNICEF Kolumbien zugute kommen, zur Verbesserung der Erziehung wie der Gesundheit von Müttern und Kindern.

Inmitten der Missverständnisse und Feindseligkeiten unserer Zeit fanden sich in diesen heissen Sommertagen Menschen zusammen mit dem guten Willen, einander zu verstehen, zu helfen und – wenn auch in bescheidenem Mass – einzustehen für den Frieden.

Liechtenstein: Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene

(spk) Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, hat im Juli einstimmig eine Verfassungsinitiative für die Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene angenommen. Das Verfassungsgesetz stellt ein Ermächtigungsgesetz dar, mit dem die elf liechtensteinischen Gemeinden in die Lage versetzt werden, auf kommunaler Ebene das Frauenstimmrecht einzuführen. Voraussetzung dazu ist allerdings eine Volksabstimmung in den einzelnen Gemeinden.

Mit diesem Vorstoss versucht der liechtensteinische Landtag, nach dem schweizerischen Modell das Frauenstimmrecht einzuführen, nachdem bereits zweimal, nämlich 1971 und 1973, das Stimmrecht für die Frauen auf Landesebene in Volksabstimmungen verworfen worden war.

HSE
Gegründet 1945

Sprachen im Sprachlabor – und selbstverständlich mit dem Lehrer!
(besonders für: Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch).
Vorbereitungskurse für: Cambridge, London, GCE, London Chamber of Commerce (Spoken English), Alliance Française usw.
HULL'S SCHOOL OF ENGLISH AND MODERN LANGUAGES
Stampfenbachstrasse 69, 8006 Zürich, Telefon 28 21 20
Die Schule bleibt das ganze Jahr offen!

KLEINANZEIGEN – KLEINANZEIGEN – KLEINANZE

Ex-Libris-Sammlerin, die mit ihr diese kleinen Kunstblätter tauschen würde.

Ruth Irlet, 3006 Bern, Muristrasse 94

sälber gmacht mit Aarberger Gelierzucker

...drum so guet!

Aarberg

Aprikosenkonfitüre

Gelierzucker

Sucrose
Zuckersäure
Zucker
Gelierzucker

Guter Tee kommt aus London!

Jeder Teekenner weiß, daß die besten Teemischungen aus England kommen. In diesem Land wird mehr Tee getrunken als anderswo in der Welt - und von dort importieren wir für die verwöhntesten Teetrinker in der Schweiz den »Echt Englischen« **Crowning's Tea** - in neun verschiedenen Spezialmischungen!

CROWNING'S TEA

HANS U. BON AG, TALACKER 41, ZÜRICH

GUTSCHEIN: Gegen Einsendung dieses Inserates erhalten Sie 6 Gratismuster vom Importeur, HANS U. BON AG, Postfach, 8022 Zürich.

Absender (in Blockschrift):

Vorsorgeuntersuchungen unbedingt notwendig

Die Streichung der Bezahlung von Vorsorgeuntersuchungen durch die Krankenkassen trifft vor allem die Frauen

Im Januar dieses Jahres leitete der Verband der Krankenkassen des Kantons Zürich die Empfehlung des Schweizerischen Krankenkassenkonkordats an seine angeschlossenen Kassen weiter: Sie sollten inskünftig keine Vorsorgeuntersuchungen mehr übernehmen. «Diese Massnahmen treffen besonders die Frauen», führten die FBB (Zürich), die Progressiven Frauen (Zürich) und die Spitalgruppe Winterthur an ihrer Pressekonferenz vom 1. Juli 1976 aus. An nur acht halben Tagen hatten die drei Organisationen in Winterthur und in der Stadt Zürich über 4000 Unterschriften gesammelt. Anschliessend an die Pressekonferenz übergaben sie das Unterschriftenpaket zusammen mit einem Protestschreiben dem Kantonalverband der Krankenkassen. Weitere Aktionen der Frauengruppen: In Genf hatte die FBB zusammen mit Gewerkschaften, PdA und SP eine Demonstration organisiert. An die Regierung des Kantons Bern sei eine Petition lanciert worden, in welcher der Staat zur Subvention der Vorsorgeuntersuchungen aufgefordert wird, damit die Krankenkassen die Vorsorgeuntersuchungen ohne Prämienhöhung in ihre statistischen Leistungen aufnehmen können.

Die Expertenkommission für die Neuordnung der Krankenversicherung schlug dem Bundesrat schon im Februar 1972 vor, die Pflichtleistungen der Krankenkassen um die Uebernahme der Vorsorgeuntersuchungen zu erweitern, um präventive Zustände möglichst früh und wirksam bekämpfen zu können. Doch sind die Krankenkassen nie zur Bezahlung der Vorsorgeuntersuchung verpflichtet worden, obwohl sie sich faktisch durchgesetzt hat und in anderen Ländern, wie in der BRD oder in England, zu den Pflichtleistungen gehört. Ihren Entscheid, die Vorsorgeuntersuchung fortan nicht mehr zu bezahlen, begründen die Krankenkassen mit der Reduktion der Bundessubventionen ab Januar 1975 um zehn Prozent. Eine zweite Begründung gibt der Aargauische Krankenkassenverband in seiner Mitteilung: «Wenn man weiss, dass für eine gynäkologische Kontrolluntersuchung (rund zehn Minuten ärztliche Inanspruchnahme) 120 Franken in Rechnung gestellt werden, wird man leicht begreifen, dass die Kostenübernahme durch die Kassen problematisch ist» («Aargauer Tagblatt», 7. Februar 1976). Ob hier nicht kurzfristige Kapitalinteressen den langfristigen Gesundheitsinteressen der Bevölkerung untergeordnet werden? Einige Fakten sprechen dafür, dass die bezahlte, jährliche Voruntersuchung ein vitales Interesse aller Frauen ist:

Von allen Krebsarten überwiegen seit neuem die bösartigen Neubildungen an der Brustdrüse und an der Gebärmutter. Bei

einer Einteilung der Bevölkerung nach Krankheitshäufigkeit zählen Frauen über 30 Jahre zur «Risikogruppe Gebärmutterkrebs» (Christa Sutz, «Die Tat», 26. April 1976).

Kepp und Staemmler nehmen an, dass fünf bis sechs Prozent aller Frauen einmal in ihrem Leben an Gebärmutterkrebs erkranken. Die jährlichen Voruntersuchungen würden bei durchschnittlich 5 von 1000 Frauen ein Zervixkarzinom oder einen Brustdrüsenkrebs zutage fördern (nach Schär), bei 37 von 100 Frauen wäre mit einer behandlungsbedürftigen, gynäkologischen Erkrankung zu rechnen (nach Steuer).

Jede dritte Frau zwischen 35 und 65 Jahren stirbt heute an Gebärmutterkrebs.

Durch die jährliche gynäkologische Untersuchung liesse sich die Sterblichkeit durch Krebs an weiblichen Geschlechtsorganen und an der Brustdrüse bei Frauen über 36 Jahren um 80 bis 90 Prozent senken. Kommen die Patientinnen erst beim Auftreten von Krankheitssymptomen zum Arzt, besteht nur noch eine Chance von 40 bis 50 Prozent auf Dauerheilung. Im weiter fortgeschrittenen Stadium beträgt der Heilungserfolg noch 23 Prozent. Wegen der vielen verschleppten Fälle rechnete Steuer

1971 mit einer Dauerheilungsrate von nur 30 Prozent.

Auch von einem ökonomischen Standpunkt aus ist die Voruntersuchung gerechtfertigt: Ein frühentdecktes Karzinom verursacht zehnmal weniger Heilungskosten als die Behandlung eines fortgeschrittenen Krebses (nach Steuer).

Die kostenlose Voruntersuchung einmal im Jahr ist auch eine soziale Frage: Untersuchungen in den entwickelten Industrieländern haben ergeben, dass doppelt so viele Frauen der Unterschicht an Gebärmutterkrebs sterben als Frauen der Oberschicht.

Die Bedeutung regelmässiger gynäkologischer Voruntersuchungen aller Frauen über 30 Jahren kann also nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Krebs an den weiblichen Geschlechtsorganen und an der Brustdrüse gehört heute wohl zu den gefährlichsten Frauenkrankheiten. Gleichzeitig lässt er sich aber denkbar sicher und ohne grosse Kosten erkennen und heilen. Reihenuntersuchungen, wie sie etwa in Bern schon durchgeführt werden, scheitern heute noch gesamtschweizerisch an den technischen, personellen und finanziellen Schwierigkeiten. Eine Lösung sieht Professor Schär vom Präventivmedizinischen Institut Zürich in der staatlich finanzierten Vorsorgeuntersuchung bei den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Der Staat müsste an einer breiten Vorsorgeuntersuchung interessiert sein, meint Professor Schär – nicht zuletzt aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Lydia Trüb

Zu wenig Frauen im FHD

Ab 1977 nicht mehr Frauenhilfsdienst, sondern Frauendienst der Armee (FdA)

fi. Einer Mitteilung des Eidgenössischen Militärdepartements ist zu entnehmen, dass der Frauenhilfsdienst auf den 1. Januar 1977 grundlegend reorganisiert werden soll. Insbesondere werden die Kommandofunktionen von den administrativen Aufgaben getrennt, wobei das Kommando inskünftig wie die übrigen Kommandofunktionen der Milizarmee in kürzeren Intervallen die üblichen personellen Mutationen erfahren wird. Mit dieser und anderen Aenderungen der FHD-Organisation ist auch eine Umbenennung verbunden: Die Bezeichnung Frauenhilfsdienst wird ersetzt durch Frauendienst der Armee (FdA).

Die Reorganisation verwirklicht Anträge der Kommission für Fragen des Frauenhilfsdiensts, die 1970 schon eingesetzt worden ist mit dem besonderen Auftrag, Massnahmen gegen ein weiteres Absinken der FHD-Bestände zu prüfen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass beim FHD derzeit 1575 Frauen eingeteilt sind, was gegenüber dem Soll-Bestand einem Manko von rund 55 Prozent gleichkommt. Zwar sind in der FHD-Reserve weitere 1400 Frauen eingeteilt, doch ist diese Reserve nur bedingt einsetzbar.

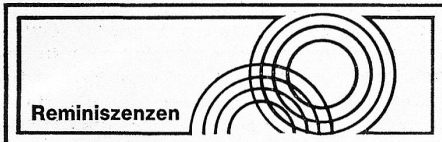
Die Kommission hat in ihrem Schlussbericht vom November 1974 vorgeschlagen, den nach wie vor freiwilligen Frauendienst nicht mehr als Teil des Hilfsdiensts zu betrachten, die Rekrutierung grundsätzlich auf die Altersstufen 18 bis 30 Jahre zu konzentrieren, den Uebertritt in die Reserve mit dem 45. Lebensjahr (Kader in Offiziersfunktion 50. Lebensjahr) zu vollziehen und den Austritt auf das 50. (55.) Lebensjahr zu fixieren. Die Dienstverpflichtung beträgt – ohne Kaderkurse – 91 Tage. Vorgesehen ist auch die Schaffung eines neuen Grades (Hauptmann). Grade, Gradabzeichen und Sold des FdA entsprechen denjenigen der Armee. Weitere Vorschläge sind auf eine Verbesserung der Werbung gerichtet. Auch die Bekleidungs- und Ausrüstungsfragen sollten neu bearbeitet werden.

Neuordnung der Kommandobefugnisse

Wichtigster Teil der beantragten Reform ist die Neuordnung der Kommandobefugnisse. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige beamtenrechtliche Stellung des *Chefs FHD* den gesunden Personenwechsel in der Kommandofunktion dieses militärischen Dienstes verhindert. Die Cheffunktion blieb bisher im Unterschied zu den Armeekom-

mandos während Jahrzehnten der gleichen – zugegebenermassen verdienten – Persönlichkeit anvertraut.

Mit der nunmehr vorgesehenen Neuerung wird auch der Posten eines Chefs FHD (neu Chef FdA), dem der Milizstatus verliehen wird, in Abständen von fünf bis höchstens acht Jahren mit einer Kaderangehörigen des FdA neu besetzt, während die administrativen Funktionen von einer verwaltungsinternen Dienststelle FdA, die zur Abteilung Adjutanten des EMD gehört, übernommen werden. Diese klare Trennung der Kompetenzen war fällig. Sie kann, da der FHD, der zu Kriegsbeginn vom General ins Leben gerufen und später auf der Stufe EMD geordnet wurde, ohne Mitwirkung des Parlaments durch das EMD beziehungsweise den Bundesrat auf dem Verordnungsweg vollzogen werden.



Um die Jahrhundertwende

Unter dem Titel «Frauenrecht» veröffentlichte die «Schweizer Frauenzeitung» im Juli 1899 folgende Meldung:

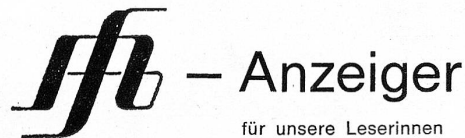
«Die französische Kammer genehmigte einen Antrag, wonach Frauen, welche das bezügliche Diplom erworben haben, zur Ausübung des Anwaltberufes zugelassen werden sollen.

Zu den heftigsten Gegnern der Neuerung gehören zwei südfranzösische Abgeordnete Massabuan und Perier de Larsan. Der eine wollte die Mädchen, die Lust zum Studieren

haben, lieber nach den Kolonien schicken, überzeugt, dass junge Leute dann auch den Weg dahin finden würden und dass sie als Pflanzersfrauen glücklicher wären, denn als Advokatinnen, Aerztinnen und in anderen ähnlichen, unweiblichen Rollen. Der andere fand allerlei Unzukömmlichkeiten bei dem beruflichen Verkehr der Advokaten und Advokatinnen heraus, und auch die Toga und das Barett, welches die letzteren tragen müssten, wollten ihm nicht einleuchten. Der Advokat Lagasse tröstete ihn aber mit dem Hinweis auf die grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Fräulein oder Frauen Advokatinnen – ob diese in der neuen Amtstätigkeit den

gleichen Titel, wie ihre männlichen Kollegen, „Maître“ tragen werden, ist noch nicht ausgemacht – dafür sorgen werden, dass ihre Tracht elegant aussieht und dass sie sich mit Leichtigkeit darin bewegen können. Der Antrag Viviani wurde schliesslich mit 319 gegen 174 Stimmen genehmigt. Das neue Gesetz bedarf nun noch der Zustimmung des Senats. Ein Zusatz besagt, die Regel, wonach im Falle der Abwesenheit eines Richters ein Advokat seinen Platz einnehmen darf und dadurch jure suppléant wird, gelte nicht für die Advokatinnen. Auch dürfen diese nicht ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner plädieren.»

Neu im «Schweizer Frauenblatt»



für unsere Leserinnen

Liebe Leserin,

Sie haben ab sofort die Gelegenheit, unter den Titeln

Zu verkaufen

Gesucht

Ferienwohnungen

Bekanntschaften

Stellen

Wohnungen / Liegenschaften

Diverses

Kleinanzeigen auszuschreiben. Preisgünstig und erfolgversprechend!

Hier zwei Beispiele:

Gesucht

Antiker Schrank, evtl. bemalter Bauernschrank, sowie Spiegelfrisiertisch, beides Originalzustand. Telefon 01 928 11 01.

Wohnungen / Liegenschaften

Zu vermieten auf 1. April 1976 in Rüschlikon komfortable, ruhig gelegene 2-Zim.-Wohnung in freistehendem Herrschaftshaus. Grosszügige Zimmer, Balkon, Gartensitzplatz, Garage usw. Offerten unter Chiffre FB 761, Zeitschriftenverlag, 8712 Stäfa.

Insertionspreise und Bedingungen:

Mindestgrösse: 3 Zeilen
(inkl. angefangene Zeilen)
(pro Zeile etwa 40 Buchstaben)

3 Zeilen = Fr. 10.—
6 Zeilen = Fr. 20.—
9 Zeilen = Fr. 30.—

Annahmeschluss: Jeweils am 2. des Erscheinungsmonats.

Senden Sie Ihren Text in frankiertem Kuvert unter Beilage des entsprechenden Geldbetrages (in Noten) ein an:

«Schweizer Frauenblatt», Inseratenabteilung,
Postfach 56, 8712 Stäfa.

Liegenschaften- verwaltung ist eine preisgünstige Dienstleistung

Sie profitieren vom gut funktionierenden Vermietungsservice. Verluste möglichst vermeiden und die Liegenschaft gut unterhalten ist heute wichtiger denn je. Verlangen Sie unsere Verwaltungsofferte.

**SCHAEPPI
GRUNDSTÜCKE**

Sihlfeldstrasse 10
8036 Zürich 3/Tel. 01/35 82 20

Im Monat des goldenen Ueberflusses

Erst noch hat man sich an den saftigen Kirschen gelabt, und schon sind köstliche Aprikosen da. Dieses Jahr reifen sie in grösseren Mengen als in den beiden Vorjahren, und dank viel Sonne und Wärme auch früher als sonst. Aber noch ist es nicht zu spät für herrliche Aprikosenschmäuse. Wer einen Wintervorrat davon wünscht, sollte aber rasch zugreifen, um Konfitüren zu kochen, um Aprikosen tiefzukühlen oder heiss einzufüllen.

Der August ist jedoch auch ein richtiger Tomatenmonat. Tomaten, allein oder mit anderen Gemüsen wie Bohnen, Zucchini, Auberginen, Peperoni kombiniert, geben unseren Menüs eine südliche und ferienhafte Atmosphäre, besonders wenn frische, würzige Kräuter beige mischt werden.

Ratatouille

3 Auberginen, 4 Peperoni, 2 Zucchini, 6 Tomaten, 1 gehackte Zwiebel, 2 ausgepresste Knoblauchzehen, 1 Essl. Tomatenpüree, Salz, Pfeffer, Oregano, Basilikum (frisch), Majoran, Thymian, 6 Essl. Öl.

Die Gemüse waschen, Peperoni entkernen und alles in grobe Würfel oder Streifen schneiden. In einer grossen Pfanne Öl erhitzen, Zwiebel und Knoblauch andämpfen, Tomatenpüree und lagenweise die Gemüse und Gewürze begeben. 1 bis 1½ Stunden bei mittlerer Hitze kochen lassen, von Zeit zu Zeit umrühren. Schmeckt ausgezeichnet zu Risotto oder Teigwaren.

Bohnen nach italienischer Art

1 kg Bohnen, ½ kg Tomaten, eine Zwiebel gehackt, zwei Knoblauchzehen gehackt, ein Zweiglein Bohnenkraut, zwei Esslöffel Öl, 100 g Eierschwämme, Petersilie gehackt, Salz und Pfeffer.

Zwiebeln und Knoblauch im Öl andämpfen, Bohnen und Eierschwämme begeben und mitdämpfen. Würzen, mit wenig Wasser ablöschen und zugedeckt etwa 30 Minuten auf kleinem Feuer kochen. Die in Viertel geschnittenen Tomaten beifügen und wei-

terdämpfen, bis alles weich ist. Mit Peterli überstreut servieren.

Tomaten gratiniert

1 kg Tomaten, 250 g Pilze, in Streifen geschnitten, 100 g Speckwürfel, 1 Zwiebel, gehackt, 2 Essl. Öl, 1 Essl. Kräuter, gehackt (Petersilie, Kerbel, Basilikum), 1 Essl. Senf, 6 Eier, 1 dl Rahm, 50 g Sbrinz, gerieben.

Pilze, Speckwürfel, Zwiebel und Kräuter im Öl dämpfen. Die halbierten Tomaten auf der Schnittfläche mit Senf bestreichen. In eine ausgebutterte Gratinplatte legen und die gedämpften Pilze, Speck, Zwiebel und Kräuter darübergeben. Eier und Rahm verquirlen, würzen und über das Gemüse geben. Mit geriebenem Käse bestreuen und etwa 30 bis 40 Minuten gratinieren.

Tomatenpizza

300 g Tomaten, in Scheiben geschnitten, 1 Zwiebel, gehackt, 1 Knoblauchzehe, gehackt, 100 g Steinpilze, in Streifen geschnitten, 50 g Schinken, in Scheibchen geschnitten, 2 Essl. Butter, 100 g Gruyère, gerieben, Basilikum, Oregano, 500 g Hefe- oder Kuchenteig.

Kuchenblech mit dem Teig auslegen. Gehackte Zwiebel, Pilze, Knoblauch und Schinken in Butter andämpfen und würzen. Gleichmässig auf dem Teig verteilen. Darüber die Tomatenscheiben geben und mit dem Käse bestreuen. Bei mittlerer Hitze etwa 20 Minuten backen. Heiss servieren.

PS: Anstelle von Steinpilzen können auch andere Pilze verwendet werden.

Aprikosenschnitten

1 Pfund Aprikosen, 50 g Zucker, 1 Toastbrot oder Einback, 50 g Butter, 2 dl Rahm.

Die gewaschenen Aprikosen halbieren und in wenig Zuckerwasser knapp weichkochen. Die Aprikosen gut abtropfen lassen und das Zuckerwasser sirupartig einkochen. Unterdessen Toastbrot oder Einbackschnitten in der Butter bähnen oder tosten. Mit den Aprikosenhälften belegen, mit dem Sirup überziehen und mit Schlagrahm garnieren. – Anstelle von Toastbrot kann auch ein Biskuitboden gebacken werden (Gleichschwerbiskuit).

Aprikosencoupe

1 kg Aprikosen, 150 bis 200 g Zucker, Saft einer halben Zitrone, 3 dl Rahm, Zucker und Vanillinzucker nach Belieben.

Die Aprikosen werden gewaschen, halbiert, entkernt, in kleine Schnitzchen geschnitten und sofort mit Zucker und Zitronensaft vermischt, damit sie nicht braun werden. Dann füllt man Coupengläser oder Schalen zur Hälfte mit Aprikosenschnitzen, gibt eine Schicht mit Zucker und Vanillinzucker steifgeschlagenen Rahm darauf und füllt die Gläser mit Aprikosen. Das feine Dessert wird noch mit einem Schlagrahmwölkchen und einem Aprikosenviertel garniert und kalt serviert.

Aprikoseneiscreme

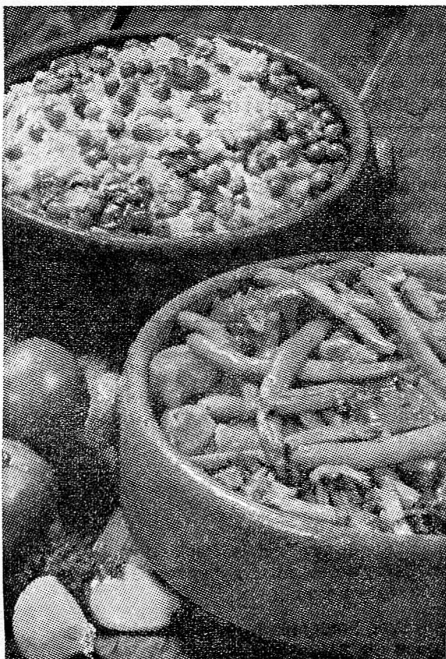
500 g Aprikosen, 180 bis 200 g Zucker, 3 bis 4 Essl. Wasser, 3 bis 4 dl Rahm.

Die halbierten Aprikosen werden mit dem Zucker und so wenig Wasser als möglich weichgekocht und, nach dem Auskühlen, durch ein Haarsieb passiert oder im Mixer püriert. Diese gut gekühlte Masse wird mit dem steifgeschlagenen Rahm vermischt, in die Eisschublade gefüllt und im Tiefkühlfach gefroren. Sobald die Ränder fest werden, wird die Crème nochmals rasch durchgearbeitet und wieder ins Tiefkühlfach zurückgestellt, bis sie fest, aber nicht hart ist. Je nach Kühlfach dauert dies 2 bis 3 Stunden.

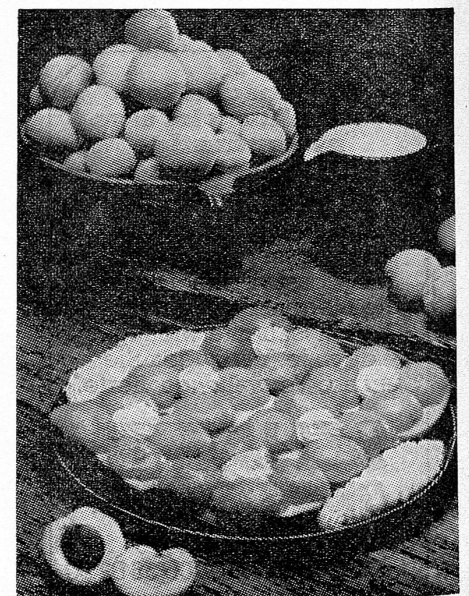
Aprikosenauflauf

1 kg Aprikosen, 1 Paket Zwieback, 250 g Zucker, 6 Eier, ½ l Milch, Saft und abgeriebene Schale einer Zitrone, Butter.

Eine Auflaufform mit Butter ausstreichen. Zwieback auf den Boden legen, mit Aprikosenhälften belegen und etwas Zucker darüberstreuen. Darauf wieder je eine Lage Zwieback, Aprikosen und Zucker geben, bis die Form gefüllt ist. Zuerst sollte eine Lage Zwieback sein. Eier, Milch, Zucker und Zitronenschale sowie -saft gut verklopfen und über den Auflauf geben. Mit Butterflocken bestreuen und im vorgeheizten Backofen bei mittlerer Hitze etwa 45 bis 50 Minuten backen. Warm oder kalt servieren.



(Rezepte und Bilder agrosuisse)





Ernährung und Alkohol

Merkblatt der Konsumentenberatung

Mit diesem für die Volksgesundheit eminent wichtigen Thema befasst sich das neueste «Merkblatt» der Konsumentenberatung für Fragen der Volksgesundheit und Ernährung. Man darf sich freuen, dass es der kürzlich verstorbenen Paula Maag vergönnt war, sich zu diesem zentralen Problem noch zu äussern, war es ihr doch stets ein Anliegen, auf die Zusammenhänge von Alkoholsucht und Fehlernährung hinzuweisen. Das «Merkblatt» bringt Ratschläge, die sich im Alltag verwirklichen lassen und die zeigen, wie man einem übertriebenen Verlangen nach Alkohol wehren soll und kann. So stellt sich die Frage, welche Bestandteile der Ernährung dieses vermehrte Bedürfnis fördern und welche ein solches wenig oder gar nicht aufkommen lassen. Es ist nicht der Zweck des «Merkblattes», über den Alkohol als Nährstoff zu sprechen, liefert dieser doch nur leere Kalorien, und über die gesundheitlichen Schädigungen, wie sie der Alkohol anrichten kann, weiss sozusagen jedermann Bescheid. Es geht vielmehr darum, die wissenschaftlich untermauerten Möglichkeiten einer entsprechenden Ernährungsweise mit Menübeispielen darzulegen.

Sowohl psychische Gründe wie gesellschaftlich bedingte Trinkgewohnheiten und die trügerische Meinung, Alkohol helfe bei der Ueberwindung von Kummer und Sorgen, verführen oft zu Alkoholmissbrauch. Aber auch einer gewohnheitsmässig unrichtigen Ernährung kommt grosse Bedeutung zu, und zwar nicht nur bei Erwachsenen, sondern ebenso sehr bei Jugendlichen. So stellt sich die Frage: Wie kann übermässigem Alkoholgenuss ernährungsmässig begegnet werden? Eine vitamin- und mineralstoffreiche, jedoch fettarme Nahrung trägt zur Beschränkung des Verlangens nach Alkohol bei, während stark gewürzte, üppige Mahlzeiten Durst verursachen und den Drang nach alkoholischen Getränken fördern. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass gewohnheitsmässiger Genuss von reichlich und stark gewürztem Fleisch den Organismus mit zu viel Kochsalz versorgt. Dadurch entsteht unbewusst ein Verlangen nach vermehrter Zufuhr von Kalium, das für die Funktion von Nerven und Muskeln notwendig ist, und wodurch das normale Verhältnis Kalium/Natrium im Körper wieder hergestellt wird.

Dieses unbewusste Verlangen nach Kalium kann durch entsprechende «feste» Nahrung oder aber durch kaliumreiche Getränke gestillt werden. Alle Tafelgetränke, mit Ausnahme weniger Mineralwasser, weisen einen relativ grossen Reichtum an Kalium gegenüber dem Gehalt an Natrium auf. Dies gilt für Apfelsaft und Fruchtgetränke, ebenso für Wein und Bier. Primär wird also der Durst befriedigt, gleichzeitig aber das durch rezente Speisen veränderte Natrium/Kalium-Verhältnis im Körper ausgeglichen.

Erfahrungen haben gezeigt, dass rohkost- und fruchtsaffreiche Ernährung tatsächlich

den Drang nach Alkohol vermindern, womit die eben erwähnte These bestätigt wird. Zusammen mit vitamin- und mineralstoffreicher Kost trägt eine harmonische häusliche Atmosphäre dazu bei, das Verlangen nach Alkohol zurückzudrängen. Dabei sind die Menüs so zu gestalten, dass der Organismus mit jenen Substanzen versorgt wird, die ihn nicht nur sättigen, sondern optimal richtig ernähren. Früchte, Fruchtsäfte, Kartoffeln und Gemüse, roh und gekocht, gehören täglich auf den Speisezettel. Dann fällt es leichter, auf Zusatzprodukte, die bei übermässigem Genuss zu Schäden führen, wie zum Beispiel Alkohol, zu verzichten.

Das «Merkblatt» bringt als Anregung für eine entsprechende Ernährung eine Anzahl von Rezepten mit einem reichhaltigen Angebot von Früchten und Gemüsen. Durchweg wird das Kochsalz weggelassen und statt dessen Meer-, Kräuter- oder Diätsalz zum Würzen verwendet. Fruchtsaftgetränke und Apfelsaft, pur oder verdünnt, ergänzen die Mahlzeiten.

Gertrud Rüdiger

Zehn Jahre Einsatz für die Tiefkühlung

G. A. Dass Tiefkühlen, also Aufbewahren unter natürlicher Kälte, die schonendste und zuverlässigste Art der Konservierung an sich verderblicher Lebensmittel bedeutet, weiss die Fachwelt seit mehr als einem halben Jahrhundert. Der Konsument als Verbraucher indessen wurde erst in den Nachkriegsjahren mit dieser modernen Methode der Haltbarmachung von Frischprodukten konfrontiert; recht eigentlich orientiert, beraten und informiert jedoch erst seit zehn Jahren. Denn so lange besteht das Schweizerische Tiefkühl-Institut (STI) in Zürich, dessen Ziel es ist, sowohl die breite Öffentlichkeit als auch einzelne, speziell interessierte Gruppen über die Möglichkeiten und Vorteile zu informieren, die das Tiefkühlen als längerfristige Frischhalte- und Vorratsmethode bietet. Das geschieht durch Informationskurse und Instruktion von Hausfrauengruppen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Köchen und Grossküchenleitern, aber auch von Küchenbauern, Architekten, Bauherren und Hauseigentümern; bei letzteren mit dem Ziel, in jeder Küche genügend Raum mit elektrischen Anschlussmöglichkeiten für ein Tiefkühlgerät einzuplanen. Diese Information weiter Kreise, die in irgendeiner Form tagtäglich mit Essen, also der Ernährung, konfrontiert werden, geschieht aber auch durch die Abgabe von Publikationen aller Art, Rezeptblättern, Merkblättern usw. Eine besondere Stellung innerhalb dieses reichen Orientierungsmaterials nimmt die Fibel «Tiefkühlen» (zu beziehen beim Schweizerischen Tiefkühl-Institut, Forchstrasse 59, 8032 Zürich) ein, die neben Fragen zur Wahl und zum Umgang mit Gefriergeräten (Tiefkühlschrank, Tiefkühltruhe, Kühlschrank mit echtem Tiefkühlabteil, Gemeinschafts-

gefrieranlage) vor allem das Selbsteinfrieren sowie das Auftauen und Erhitzen tiefgekühlter Produkte behandelt.

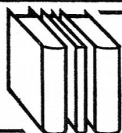
Interessant ist auch ein Blick auf die schweizerische Tiefkühlwirtschaft im Jahr 1976: Der Konsum von Tiefkühlprodukten aller Art ist von 76,5 Millionen auf rund 78,6 Millionen Tonnen angestiegen; bei einer Einwohnerzahl von 6,4 Millionen konsumierte die Bevölkerung somit je Kopf rund 12,3 Kilo Tiefkühlprodukte. Und der Gesamtkonsum an industriell hergestellter Glace und Eiscreme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3 Prozent auf nahezu 40 Millionen Liter erhöht (der Pro-Kopf-Konsum liegt bei 6,2 Litern).

Kleiner war – baumarktbedingt – der Absatz von Gefriergeräten, wo 1975 bei einem Verkauf von rund 54 000 Gefrierschränken und 45 000 Gefriertruhen erstere die Truhen überholten. Hier noch ein paar weitere Zahlen: Tiefgekühltes Gemüse erzielte eine Umsatzsteigerung von 4,6 Prozent und verbesserte seinen Marktanteil auf 15 Prozent. Die Umsätze an tiefgekühlten Kartoffelprodukten hatten einen überdurchschnittlichen Zuwachs von 7 Prozent zu verzeichnen! Mit einem Anteil von rund 12 Prozent am Gesamtkonsum liegen die Kartoffelprodukte hinter Geflügel und Gemüse bereits an dritter Stelle. Bei den Grossverbrauchern stehen die tiefgekühlten Kartoffelprodukte mit einem Marktanteil von 75 Prozent weit voraus an der Spitze. Die Fische registrierten einen Minderkonsum von 4,2 Prozent, der sich auf rohen Fisch und die vielen Fischspezialitäten verteilt. Mit einem Marktanteil von 10,5 Prozent stehen diese damit an vierter Stelle im Tiefkühlsortiment. Das Fleisch, zugeschnitten oder portioniert, weist steigende Umsatzzahlen auf: Mit einem überdurchschnittlichen Umsatzzuwachs von 14 Prozent nimmt es bereits den fünften Platz in der Sortimentsrangliste ein. Mit 41 Prozent Marktanteil (und einem bescheidenen Zuwachs von 1,5 Prozent) ist Geflügel nach wie vor der Leader im reichen und vielgestaltigen Tiefkühlsortiment.

Tiefkühlung ist also für die Hausfrau der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kein Buch mit sieben Siegeln mehr, sondern die Anwendung der Tiefkühlung und die Verwendung von Tiefkühlprodukten ist zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Dass es soweit kam, ist sicher ein grosses Verdienst des heuer jubelnden Schweizerischen Tiefkühl-Instituts, dem eine weitere erfolgreiche Zukunft zu wünschen ist.

Wir hören gerne, dass es bei Früchten
Gelang, sie ohne Kern zu züchten.
Denn ihre Ernten sind ergiebig,
Verwenden kann man sie beliebig.
Der Fortschritt, lange schon ersehnt,
Wird immer weiter ausgedehnt:
Gelang's doch schon, nach sichern
Quellen,
Auch Menschen kernlos herzustellen.

Eugen Roth



Begnadete Lehrerin — begabte Erzählerin

Im August des vergangenen Jahres verschied nach langjähriger Krankheit die weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannte Wilchinger Schriftstellerin *Ruth Blum*. Das «SFB» hat ihr in der Septembernummer 1975 einen Nachruf gewidmet. Unter «Neuen Büchern» erschien sodann im Dezember 1975 eine Buchbesprechung zu «Die Sichel», «Ruth Blums letztes Werk» betitelt. Damals war das vorerst nur für das Feuilleton in einer Schaffhauser Zeitung bestimmte Werk «Schulstubenjahre» noch nicht in Buchform erschienen. Einem gütigen Schicksal ist es zu verdanken, dass die Schaffhauser Schriftstellerin trotz ihrer schweren Krankheit die Energie fand, den dritten Band ihrer Autobiografie, das heisst die Fortsetzung des Buchs «Die Grauen Steine», zu vollenden. Ruth Blum erlebte noch die zwei ersten Fortsetzungen im «Wochelexpress». Die spontane, positive Aufnahme durch die Leser liess die Autorin die Herausgabe in Buchform befürworten. Mit der Ruth Blum lebenslang eigenen Energie und unterstützt durch Betreuung und Niederschrift ihrer Diktate durch zwei ihr *treu* zugetanen Freundinnen, war die Herausgabe des Buchs möglich.

Man bedauert tief, dass Ruth Blum die gute Aufnahme ihres eigentlichen letzten Werks nicht mehr erleben durfte. Besonders werden viele junge und ältere Lehrerinnen und Lehrer die köstlichen Schilderungen der Dichterin geniessen. Mitführend und miterlebend verfolgt man ihren Weg durchs Seminar, zu dessen Besuch sie sich im «hohen» Alter von 35 Jahren entschloss, weil ihr das Schriftstellern nicht genügend materielle Sicherheit bieten konnte. Ehrlich und humorvoll schildert sie die Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hatte, so zum Beispiel in Mathematik (die nie ihre Stärke war), im Zeichnen und Turnen. Aber mit viel Fleiss, mit der Hilfe ihrer Studienkameraden und der Lehrer bestand Ruth Blum ihr Lehrerinnenexamen. Ihre ersten Sporen verdiente sie in einer Landschule ab, um sodann in der Stadt in verschiedenen Schulhäusern, unter mehr schlechten als guten Raumverhältnissen, Stufe für Stufe zu erklettern und die Anerkennung von Schülern, Eltern und Schulbehörden zu erleben. Man erfährt von lustigen Schulstunden, von drolligen Episoden am Rand des Unterrichts und stösst immer wieder auf selbstkritische Ueberlegungen und Schilderungen. Ihre grossartige Leistung in den oberen Stufen der 5. und 6. Klassen war eine grosse Genugtuung und löste höchstes Staunen bei männlichen Kollegen aus.

Das Schicksal hat es mit Ruth Blum schlecht und gut gemeint. Im Moment der vollen Anerkennung durch die Schulbehörden musste sie sich in Spitalpflege begeben und litt während 14 Jahren an der bösartigen Krankheit, die ihr aber ihrerseits die Freiheit verlieh, wieder zur Feder zu greifen

und in Phasen des relativen Wohlbefindens noch manche schöne und bereichernde Kunstreise zu unternehmen. So hat sie nochmals, wie schon früher, fünf Studienfahrten durch Irland erlebt, einem Land, das ihr sehr ans Herz gewachsen war und das sie auch zu lehrreichen und lebendigen Reiseschilderungen anspornte. *C. Wyderko*

Ruth Blum: «Schulstubenjahre». (Verlag Peter Meili, Schaffhausen.)

Jahre des Glücks und der Prüfung

In Tagebüchern und Briefen spricht sich die junge Ehefrau von Charles Lindbergh, der als erster Flieger den Atlantik überflog, über ihre Ehe aus. «Ueber allem lag in diesen ersten Ehejahren ein leuchtender, goldener Schimmer», so schreibt die sensible Tochter des Botschafters Morrow. Dann aber kam die schreckliche Tragödie: Die Entführung ihres ersten Kindes. Mittels ihrer Tagebuchnotizen und Briefen erfährt der Leser, wie Anne Morrow versuchte, das tragische Erlebnis zu überwinden, um das zweite Kind, das sie in dieser Zeit erwartete, nicht zu schädigen. Auch diesem Werk wird, wie ihren früheren Reiseberichten, Romanen und Essays, Erfolg beschieden sein. *cw*

Anne Morrow Lindbergh: «Stunden von Gold, Stunden von Blei, Jahre der Prüfung». Aus dem Englischen übersetzt von Elisabeth Piper. (Deutscher Taschenbuch-Verlag GmbH, München.)

Kampf ums Leben

Doris Lund, die Mutter Erics, schrieb die Geschichte ihres Sohnes, der mit 17 Jahren an Leukämie erkrankte. Als dem jungen Mann bewusst wird, dass ihm nur noch wenig Zeit zum Leben bleibt, nimmt er bewusst den Kampf auf gegen die grausame Krankheit. Er gewinnt die innere Freiheit, die – trotz der Verzagtigkeit seiner nächsten Umgebung –, ihm hilft, so intensiv zu leben und zu erleben wie nie zuvor. Die Chronik dieses tapferen Lebens ist ehrlich und unsentimental. Es ist die Geschichte eines erfüllten Lebens, ein erschütterndes Dokument für einen unerschütterlichen Lebenswillen. *-o*

Doris Lund: «Eric – der wunderbare Funke Leben». (Scherz Verlag, Bern.)

Schicksal eines jüdischen Kindes

Karola Siegel kam Anfang Januar 1939 als zehnjähriges Mädchen mit 100 anderen jüdischen Kindern in letzter Stunde aus dem Nazi-Deutschland in die Schweiz. Das Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder mit Georgine Gerhard und Nettie Sutro, aber auch mit vielen unbekannten Helfern, nahm

die verstörte Kinderschar in Empfang und brachte sie in verschiedenen Heimen unter. Die winzige Karola kam ins Kinderheim Wartheim (nomen est omen) in Heiden, wo sie wie alle anderen in praktischen Arbeiten ausgebildet wurde, die ihnen für eine spätere Weiterreise helfen sollten. Wie sehr sich das Mädchen wünschte, weiter lernen zu dürfen, zeigt sein damaliges Tagebuch, das immer wieder in die grosse Weltgeschichte verwoben wird.

Wie sollten die Kinder das Unglück verstehen, das da von einer Stunde auf die andere über sie hereingebrochen war? Konnten sie ahnen, dass sie ein völlig neues Leben begonnen hatten? Karola war schon immer ein quirliges, hellwaches Kind, das trotz aller zeitbedingten Widerstände heute zur immer noch quirligen Professorin für Soziologie und Psychologie Ruth K. Westheimer in New York geworden ist. Häsler hat ihre Lebensgeschichte zu einem meisterhaft einfach dargestellten Zeitdokument werden lassen. *Margret Klausner*

Alfred A. Häsler: «Die Geschichte der Karola Siegel». (Benteli-Verlag, Bern.)

Dreizehn Mütter grosser Söhne

Die Lebensbilder von 13 Müttern berühmter Söhne auf nur 164 Seiten darzustellen, ergab kaum mehr als einzelne Skizzen. Immerhin vermittelt die norwegische Autorin Ulla Meyer manches, das bisher unbekannt war. So zum Beispiel die Persönlichkeit der Mutter Schopenhauers, welche selbst als Autorin an die Öffentlichkeit trat und deren Werke zum Teil noch heute erscheinen sollen, ihrer Beziehungen zu Goethe und dessen Kulturkreis. Neues erfährt man auch über die Mütter von Abraham Lincoln, von Alfred Nobel und mehrerer anderer, während die Mütter von Goethe und Churchill schon öfters Gegenstand von Biografien waren. *-o*

Ulla Meyer: «Lob der Mutter». 13 Mütter grosser Söhne. (Friedrich Reinhardt Verlag, Basel.)

Dynamische Biologie

Arterhaltung, Ernährung, Schutz vor Feinden und optimale Anpassung an den Lebensraum sind von zentraler Bedeutung für jede Art von Lebewesen. *Dynamische Biologie* ist der erste umfassende Versuch einer Gruppe von Wissenschaftlern und Pädagogen, Leben und Lebewesen nicht unter systematischen, sondern unter funktionellen Gesichtspunkten zu betrachten und darzustellen. In dieser Biologie – die zehn Bände umfassen soll – wird das Leben der Tiere und Pflanzen als dynamischer Prozess der Auseinandersetzung mit ihrem Lebensraum dargestellt. Dadurch gewinnt der Leser Einsichten in die fundamentalen Zusammenhänge des Lebens, wird zu eigenen Be-

obachtungen und Untersuchungen angeregt und lernt nicht zuletzt, sich als Lebewesen Mensch besser zu verstehen.

Schon der erste Band dieser neuartigen populärwissenschaftlichen Sachbuchreihe «Partnersuche und Ehen im Tierreich» wurde von Eberhard Weismann einem Thema gewidmet, das man noch nirgends so ausführlich und interessant zusammengefasst findet: der Fortpflanzung der Tiere.

Dem Marburger Professor Dr. Andreas Bertsch ist es im zweiten Band «Blüten – lockende Signale» grossartig gelungen, die komplizierten Verhaltensmuster der «Pflanzensexualität» aufzudecken.

Eberhard Weismann: «Partnersuche und Ehen im Tierreich».

Andreas Bertsch: «Blüten – lockende Signale» (Verlag Otto Maier, Ravensburg).

Nachhilfeunterricht in Sachen Schönheit

«Wie alt, glauben Sie, bin ich?» ist eine Frage, die man erst in einem gewissen Alter stellt. Man erhofft keine schonungslos ehrliche Antwort, sondern vielmehr ein wohlwollendes Kompliment. Mala Rubinstein, die Nichte und Nachfolgerin von Helena Rubin-

stein, geht auf diese Frage in ihrem Buch mit Takt und Lebensklugheit ein: «Es kommt darauf an, wie man das Aelterwerden bewältigt; manchen Frauen gelingt es, zeitlos ansprechend zu wirken, und man denkt bei ihrem Anblick überhaupt nicht ans Alter.»

«Schön sein in jedem Alter», das ist das Thema des Buches, das auf spannende Weise eine Fülle wertvoller und neuer Tipps für ein besseres und schöneres Aussehen vermittelt. Darüber hinaus ist es ein Ratgeber für alle möglichen Lebensfragen, Probleme und Kümernisse, die die äussere Erscheinung betreffen. Es verhilft jungen Mädchen zu mehr Selbstsicherheit und Frauen in jedem Alter zur Ueberwindung schlechter Gewohnheiten, Vermeidung modischer Missgriffe und zeigt Wege auf zu besserer Selbstdisziplin. Mala Rubinsteins Buch schärft den Blick für persönliche Vorzüge und Nachteile, und bei der Lektüre bekommt man richtig Lust darauf, selbst zu erproben, wieviel besser – bei etwas gutem Willen – man eigentlich aussehen könnte. Beschäftigung mit der äusseren Erscheinung ist kein überflüssiger Leerlauf, sondern gehört mit zur geistigen Haltung, trägt zu Ausgeglichenheit und Zufriedenheit bei.

Mala Rubinstein: «Schön und charmant mit Mala Rubinstein» (Schweizer Verlagshaus, Zürich).

Aus dem Tagebuch einer Gemeindegeschwester

In dieser dritten Folge des Tagebuchs einer Gemeindegeschwester entdeckt Schwester Agnes alte Menschen, die in unvorstellbaren Verhältnissen leben und leiden. Alle schweren Erfahrungen sind aber überstrahlt von den vielen freudigen Erlebnissen und reichmachenden Begegnungen mit Gesunden und Kranken, mit Alten und Jungen, mit Sonderlingen und Behinderten.

Eines Tages steht Schwester Agnes selbst unvermittelt vor einer Situation, in der sie bisher ungezählte Patienten vorgefunden hat. Sie muss stillehalten. Sie kann ihren Dienst nicht mehr weiterführen. Was wird nun aus ihren Patienten und Schutzbefohlenen? Was wird aus ihr selber? Es ist hart, sich als rastlos tätiger Mensch plötzlich mit dem Weitergeben der Verantwortung und dem Altwerden auseinandersetzen zu müssen. Das Buch ist eine Fortsetzung von «Schwester Agnes» und «Schwester Agnes erzählt weiter».

Marta Wild: «Schwester Agnes nimmt Abschied» (Blaukreuz-Verlag, Bern).



PEASAN

Kraftnahrung

Das Frühstücksgetränk für die moderne Familie – erfrischt und stärkt zugleich.



Bestell-Coupon:

Ich bestelle hiermit 2 Dosen PEASAN zu 500 g + Schüttelbecher zum Preis von Fr. 10.— plus Porto.

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

AMBÜHL+CIE. AG, Nahrungsmittel, 9434 Au SG, Telefon 071 71 11 23 SF

Institut Villa Carmen

Internat für Töchter

Sekundarschule
(bzw. Real- oder Bezirksschule – unter staatlicher Aufsicht)

Handelsschule

Sprachschule

Sommerferienkurse für Knaben

Institut Villa Choisy

Internat für Knaben

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Handels- und Sekundarfächer werden in deutscher Sprache unterrichtet.

Verlangen Sie Prospekte.

2520 La Neuveville
am Bielersee, Telefon 038 51 31 44
Dir. A. Neukom

Institut Kandersteg

CH - 3718 Kandersteg (Berner Oberland)

Internat für Knaben von 11 bis 16 Jahren in alpiner Höhenlage 5. und 6. Primarklasse Sekundar-/Realschule

Kleine Klassen – Aufgabenüberwachung – Sport – Grosses Spielgelände mit Wiesen und Wald direkt beim Haus.

Juli/August **Ferienkurse für Sprachen** (Knaben und Mädchen)

Leitung: Dr. J. Züger

Telefon 033 75 14 74



Mal richtig Ferien machen....

8 km von Lugano. Idyllisch gelegen, ländliche Ruhe, Tradition und Komfort, antiker Rahmen. Geheiztes Schwimmbad, Park, Grotto. Neu: Fitness/Indoor-Golf. Nächste See, Tennis, Golf, Yoga. Herrliche Spazierwege.

Ihre «beste Freundin»,

deren geschmackvolle Kleidung Sie immer bewundern, nennt Ihnen als Bezugsquelle nur teure Namen, verschweigt aber, dass «Jersey-Mode-Bäch» der wahre Lieferant ist.

Jersey-Mode-Bäch
Seestrasse 138, 8806 Bäch
Telefon 01 76 36 55

Das Spezialgeschäft für gute Jersey-Damenbekleidung



Die eidgenössisch diplomierten Direktionssekretärin

**Berufsbild des Bundes Schweizerischer
Frauenorganisationen (BSF),
Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich**

(bsf/be) Die eidgenössische Diplomprüfung für Direktionssekretärinnen ist eine anspruchsvolle Prüfung für die Frau im kaufmännischen Beruf. Die Diplominhaberin verfügt über alle beruflichen Kenntnisse, die sie zur Mitarbeiterin auf höchster Führungsebene befähigen. Träger der Prüfung ist der Schweizerische Kaufmännische Verein. Die Handelsschulen der Kaufmännischen Vereine Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Zürich organisieren entsprechende Vorbereitungskurse, und das Schweizerische Institut für Betriebsökonomie und höhere kaufmännische Bildung in Zürich, SIB, bereitet in einem Fernkurs auf die Prüfung vor.

Zweck dieser Diplomprüfung gemäss Artikel 2 des Reglements ist: «Kaufmännischen Angestellten, die sich in den Aufgabengebieten einer Direktionssekretärin in Praxis und Theorie gründliche Kenntnisse erworben haben, aufgrund einer einlässlichen Spezialprüfung einen Ausweis darüber zu geben; der Arbeitgeberschaft durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung die Auswahl tüchtiger Direktionssekretärinnen zu erleichtern. Die Diplomprüfungen erstrecken sich auf die Gebiete, deren Kenntnis von einer Direktionssekretärin vorausgesetzt werden muss.»

Wer dieses Diplom erwerben will, muss eine kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige Handelsschule erfolgreich abgeschlossen und sich während fünf Jahren im kaufmännischen Beruf praktisch bewährt und weitergebildet haben. Der Weiterbildung gewidmete Studien mit ganztägigem Schulbesuch können bis zu höchstens einhalb Jahren angerechnet werden. Für die Zulassung von Ausländern ist Artikel 39 Absatz 5 des Bundesgesetzes über berufliche Ausbildung massgebend.

Welche Anforderungen stellt die Prüfung an Kandidatinnen?

Artikel 20 des Reglements umschreibt sie wie folgt:

- Muttersprache (Redaktionsaufgabe, Sprach- und Stilübungen);
- Fremdsprache (mindestens eine Fremdsprache in Wort und Schrift – Redaktions-

aufgabe; Grammatik, Stilübung und Uebersetzung; Lektüre und Konversation);

- Stenografie (in Mutter- und Fremdsprache, Uebersetzung eines Fremdstenogramms, Korrektschreiben);

- Maschinenschreiben (Schnell- und Korrektschreiben);

- spezielle Berufskennntnisse (Sekretariats-technik und -organisation), Hilfsmittel und deren Anwendung, besondere Sekretariatsarbeiten wie Dokumentation usw.);

- allgemeine Betriebs- und Wirtschaftslehre (Betriebsorganisation, Statistik, Geld- und Kapitalverkehr, Wirtschaftszweige, Aufgaben und Organisation des Staates, Rechtslehre);

- Psychologie im Dienst der Selbsterkenntnis, der Fremderkenntnis und des Umgangs mit andern, Umgangsformen (Schönheitspflege, Haltung, Kleidung, Gesprächsführung, Anreden und Titel), Gesundheitspflege (Arbeitsphysiologie, Berufskrankheiten).

Diese besondere und qualifizierte Ausbildung befähigt eine Direktionssekretärin zu verantwortungsvollen Aufgaben. Sie kann dank diesem Diplom KV-Lehrlinge und Sekretärinnen ausbilden und ein eigenes Geschäft führen. Auch das Vorbereiten von Tagungen, Sitzungen, Messen usw., das Protokollieren von Konferenzen sowie die Erledigung anspruchsvoller Korrespondenz ist für sie selbstverständlich. Sie ist zugleich Sekretärin und Direktionsassistent und entlastet die Geschäftsleitung auch bei Führungsaufgaben. Es ist ihr Stolz und ihr Ziel, die «Frau» zu stellen. Sie ist fähig, eine Kaderstelle zu besetzen, und kann – mit entsprechender Kompetenz ausgerüstet – eine wertvolle Stütze für ein Unternehmen sein.

Wer diesen Beruf wählt, muss über Einfühlungsvermögen, Takt, Verschwiegenheit, Durchsetzungsvermögen und gute Nerven verfügen.

Ein ausführliches Reglement über die Diplomprüfung ist beim Schweizerischen Kaufmännischen Verein, Talacker 34, 8023 Zürich, erhältlich.

Der BSF teilt mit:

Nach dem Jahr der Frau

Die an der Generalversammlung der Vereinten Nationen gutgeheissenen Beschlüsse der Weltkonferenz zum Jahr der Frau sind im sogenannten *Weltaktionsplan* (er kann beim BSF in deutscher und französischer Sprache zum Preis von drei Franken bestellt werden) festgehalten. Es wurden Massnahmen ergriffen, um diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen, zum Beispiel:

- Proklamation der Jahre 1976 bis 1985 zum *Jahrzehnt der Vereinten Nationen für*

die Frau unter dem Motto «Gleichberechtigung – Entwicklung – Friede».

- Der *Fonds des Internationalen Jahrs der Frau für freiwillige Beiträge* – an den die Schweiz bis 31. Dezember 1975 20 000 Franken gespendet hat – soll für die Dauer des Jahrzehnts der Frau, also bis 1985, verlängert und für folgende Zwecke verwendet werden: technische Zusammenarbeit, Familienplanung, Ernährungs- und Gesundheitserziehung, regionale Entwicklungsprogramme, gemeinsame Programme verschiedener Organisationen für die Besserstellung und Förderung der Frauen in jeder Hinsicht, Forschungsaufgaben. Der UNO-Generalsekretär soll der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Verwendung des Fonds vorlegen. Weitere freiwillige Beiträge sind jederzeit willkommen.

- Schaffung eines *Internationalen Forschungs- und Bildungsinstituts zur Förderung der Frauen*. Im Februar 1976 ist eine Gruppe von Experten zusammengekommen, um die Schaffung eines Forschungsinstituts an die Hand zu nehmen. Das Institut wird spätestens 1977 verwirklicht werden und sieht eine umfassende Aufgabe vor sich, soll es doch zur Lösung aller die Menschheit betreffenden Probleme unter Teilnahme der Frauen beitragen. Es untersteht dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (ECOSOC), der mit dem Generalsekretär zusammen den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat ist direkt der UNO-Kommission für Frauenfragen gegenüber verantwortlich, die ihrerseits dem ECOSOC unterstellt ist. Finanziert werden soll das Institut durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der UNO, des Entwicklungsprogramms der UNO (PNUD), von philanthropischen und akademischen Institutionen und anderem mehr. Der Generalsekretär hat den Auftrag, den passenden Ort zu suchen. Die iranische Regierung hat sich bereits angeboten, das Institut in ihrem Land zu errichten.

- Planung einer *Weltkonferenz 1980*, die die Fortschritte in der Verwirklichung der im Jahr der Frau gestellten Forderungen prüfen soll.

- Aufruf an alle Länder der Welt, diejenigen *internationalen Uebereinkommen* zu ratifizieren, die die Besserstellung der Frau zum Ziel haben. Die UNO-Kommission für Frauenfragen wird beauftragt, die Arbeiten zum Uebereinkommen über die Beseitigung jeglicher Benachteiligung der Frauen abzuschliessen und die Konvention der UNO vorzulegen. (Der BSF organisiert anlässlich der nächsten Session der Kommission, die in Genf stattfindet und an der das Uebereinkommen bereinigt wird, vom 21. bis 23. September 1976 eine *Studententagung*. Anmeldung bitte umgehend an den BSF.)

- Aufforderung an die Regierungen, die Situation der Frauen vor allem in den ländlichen Regionen und mit kleinem Einkommen zu untersuchen und die *Entwicklung der Landwirtschaft* zu fördern; die Frauen müssen in die Entwicklungsarbeit einbezogen werden.

H. Schneider

Verband

An der diesjährigen Delegiertenversammlung demissionierte die Präsidentin, M. Irniger-Sattler. Die Geschäfte werden bis auf weiteres von der Vizepräsidentin, C. Blosser-Riedener, Neuwiesenstrasse 79, 8400 Winterthur, Telefon 052 22 49 62, geführt.

Publikationen

BASEL

Präsidentin: Elisabeth Barth-Frei, Spalen-vorstadt 7, 4051 Basel, Telefon 061 25 28 26.

Führung durch das Münster

Dienstag, 24. August, 14.30 Uhr, Besammlung vor dem Münster. Führung mit Frau Purtscher: «Karolinische Krypten, Marienkapelle mit Fresken und Fresken im Bischofshof.» Gäste willkommen.

Hoher Blutdruck

Mittwoch, 15. September, 14.30 Uhr, im Allmendhaus: Vortrag von Dr. Gürtler. Gäste willkommen.

Stricken

Montag, 16. August, im Gaswerk.

Basteln

Donnerstag, 26. August, im Gaswerk.

Singen

Jeden Dienstag, 19.30 Uhr, im Spalenschulhaus.

Wandern 1

Jeden dritten Montag im Monat. Montag, 16. August. Auskunft M. Abel, Telefon 38 67 55 oder 38 41 02.

Wandern 2

Wir möchten jeden zweiten Donnerstag des Monats eine ganztägige Wanderung für Marschtüchtige organisieren. Marschzeit drei bis fünf Stunden, Picknick unterwegs. Interessentinnen melden sich bitte telefonisch bei M. Jäggi-Ackermann, Marschalenstrasse 125, 4053 Basel, Telefon 39 43 97.

Altersschwimmen

Jeden Dienstag, 10.30 Uhr, im Bethesda. Auskunft und Anmeldung O. Eichenberger, Muttentz, Telefon 61 30 91.

Schwimmen «Junge Hausfrau»

Jeden Montag, 9 und 9.30 Uhr, im Bethesda. Auskunft und Anmeldung O. Eichenberger, Rothbergerstrasse 9, Muttentz, Telefon 61 30 91.

BIEL

Präsidentin: M. Meier-Küenzi, Karl-Neuhaus-Strasse 11, 2502 Biel, Telefon 032 22 34 03.

Fisch-«Höck»

Dienstag, 17. August, Fisch-«Höck» im «Bären», Twann, per Schiff, 15.20 Uhr.

Voranzeige

Im September hoffen wir die Keramik- und Porzellanfabrik in Ersigen (Halbtagsausflug) besichtigen zu können. Nähere Auskunft in der Septemberzeitung.

Stricken

Donnerstag, 12. und 26. August, 14.30 Uhr, im Farel.

SOLOTHURN

Präsidentin: Y. Rudolf-Benoit, Alte Bernstrasse 54, Solothurn, Telefon 065 22 37 27.
 Keine Mitteilungen.

WINTERTHUR

Präsidentin: C. Blosser-Riedener, Neuwiesenstrasse 79, 8400 Winterthur, Telefon 052 22 49 62.

Halbtagsfahrt nach der Halbinsel Au

18. eventuell 19. August, nur bei gutem Wetter.

Winterthur SBB ab	12.38
Zürich an	12.58
Zürich ab mit Schiff	13.40
Au an	14.57
Au ab	16.57
Zürich an	18.10
Zürich ab	19.05
Winterthur an	19.25

Besammlung 12.25 Uhr SBB-Schalterhalle. Jede Teilnehmerin löst ihr Billett selbst (Winterthur-Halbinsel Au retour); Kosten für Bahn und Schiff rund 14 Franken regulär. Im Zweifelsfalle Anfragen wegen Durchführung an E. Bliggenstorfer, Telefon 29 48 56.

Wandern

17. August, 31. August, 14. September.

Stricken

22. September. Bitte Handarbeiten für den Herbstbasar abliefern: 22. September, Hotel Krone, oder 2. September anlässlich Stamm im Gartenhotel, oder direkt bei Frau Höpli, Seuzacherstrasse 14, Telefon 23 18 83.

Stamm

2. September, 15 Uhr, Gartenhotel.

Mitgliederbetreuung

U. Witzig, Telefon 25 86 71.

Besichtigung der Handwebschule des Heimatwerks in Richterswil

Donnerstag, 16. September, Abfahrt 13 Uhr, ab Archplatz mit Car Baumann. Zaabig-halt auf dem Pfannenstiel. Fahrpreis: AHV 14 Franken, regulär 17 Franken, inklusive Trinkgeld. Anmeldung bis 13. September an E. Bliggenstorfer, Telefon 29 48 56.

ZÜRICH

Präsidentin: A. Bietenholz, Guggenbühlstrasse 14, 8304 Wallisellen, Telefon 01 830 25 00.

Wanderung zum Arnisee

Mittwoch, 25. August, für alle Marschtüchtigen im HVZ und ihre Angehörigen, nur für geübte Wanderer. Marschzeit 5 1/2 Stunden. Ausrüstung: Wanderschuhe unbedingt nötig, da zum Teil steinige Wege, aber sonst in keiner Weise gefährlich; Regenschutz, Sonnenhut und eine warme Jacke. Verpflegung aus dem Rucksack inklusive Getränke. Billett: Ausflugsbillett Zürich-Intschi und Intschi-Gurtnellen retour oder Halbtaxbillett Zürich-Gurtnellen und zurück. Abfahrt Zürich HB 6.22, Erstfeld an 7.36 (umsteigen), Erstfeld ab 7.41, Gurtnellen an 7.55 Uhr. Besammlung in Gurtnellen neben dem Bahnhofgebäude. Route: von Gurtnellen Station nach Gurtnellen Dorf, Kaffeehalt und weiter bis zum selbst entdeckten Picknickplatz. Dann über die Heissigegg (1407 Meter) zum Arnisee (1368 Meter). Am Nachmittag zurück nach Gurtnellen Station, Abfahrt 16.56 Uhr, in Erstfeld umsteigen und Zürich HB an 18.44 Uhr. Wanderleitung: E. und A. Bietenholz. Anmeldungen bis 23. August schriftlich oder telefonisch (vormittags von 8 bis 9 Uhr) an die Präsidentin. Auskunft über die Durchführung erteilt am Vorabend von 20 bis 22 Uhr Telefon Nr. 182.

Turnen

Jeden Dienstagabend, 20 Uhr, in der Turnhalle Schanzengraben.

Singen

Jeden ersten und dritten Dienstagmittag des Monats, 14.30 Uhr, Hotzestrasse 56.

Lesezirkel

Mittwoch, 8. September und 13. Oktober, 14.30 Uhr, Hotzestrasse 56.

Stricken

Donnerstag, 19. August und 16. September, ab 14 Uhr, im Bahnhofbuffet Selnau.

Wandern

Jeden zweiten Mittwoch des Monats. Auskunft: Friedel Schmid-Nötzli, Telefon 36 76 01.

Voranzeige

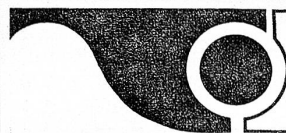
Dienstag, 28. September, Orientierung über das Kernkraftwerk Beznau im Besucherpavillon von Schloss Böttstein.

Neueintritte

Basel: Marie-Louise Bürgin, St.-Jakobs-Strasse 29, 4052 Basel; Theres Forrer-Hug, Lehenmattstrasse 240, 4052 Basel; Elisabeth Keller, Kornhausgasse 2, 4051 Basel; Helen Meyer-Waser, Beckenstrasse 15, 4056 Basel; Anny Zimmermann-Meili, Rainallée 10, 4125 Riehen.

Solothurn: E. Spoerri, Bourbakistrasse 37, 4500 Solothurn; L. Mollet-Jeanerret, Schänzlistrasse 24, 4500 Solothurn; M. Meyer-Lemp, Besenvalstrasse 65, 4500 Solothurn; H. Grolimund, Mühleweg 6, 4500 Solothurn; A. Bader-Hort, Hauptstrasse 27, 4528 Zuchwil; D. Schläfli-Rüefli, Balmfluhstrasse 250, 4515 Oberdorf.

Redaktionsschluss für Nr. 9: 23. August.



PTT auf falscher Fährte

Die PTT-Betriebe haben dankbare Anerkennung geerntet, als sie unlängst die Wiederherstellung einiger abgebauter Postleistungen ankündigten, und zwar ohne zusätzliches Entgelt. Dagegen war die Öffentlichkeit weitherum arg enttäuscht, als sie erfuhr, dass die vom telefonischen Fernverkehr her wohlbekannte Zeitimpulszahlung ab 1977 unter dem Kürzel ZIZO schrittweise auf die Ortsgespräche im ganzen Land ausgedehnt werden sollte. Denn das bedeutet nicht bloss eine Verteuerung, sondern gleichzeitig eine entscheidende Leistungsver schlechterung.

Nach den Plänen der PTT werden alle Ortsverbindungen inskünftig einer Grundgebühr von 10 Rappen unterliegen. Ausserdem sollen von dem Augenblick an, da die zentrale Zählung einsetzt, für jedes volle oder angebrochene Impulsintervall weitere 10 Rappen erhoben werden. Bei Annahme einer Sprechzeit von 3 Minuten für je 10 Rappen würde unter dem ZIZO-Regime eine Lokalverbindung von genau 3 Minuten einschliesslich Grundgebühr 20 Rappen kosten; für 6 Minuten wären 30 Rappen zu entrichten, für 10 Minuten 50 und für 20 Minuten 80 Rappen. Gegenüber der heutigen unbeschränkten 10-Rappen-Taxe für Abonnenten kommt das einem ganz massiven Aufschlag gleich. Hievon abgesehen entfielen fortan die eindeutige Annehmlichkeit, mindestens im Ortsbereich ohne störenden Blick auf die Uhr sprechen zu können.

Was die PTT-Verwaltung gänzlich vergisst

Die PTT-Betriebe haben es ganz und gar unterlassen, die breite Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihr ZIZO-Projekt zu unterrichten. Wollten sie solcherart verhindern, dass sich beizeiten eine wirksame Gegenwehr gegen ihre Absichten formiere, wie das zum Beispiel eben erst in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist? Gegen jene Geheimniskrämerei hat der Schweizerische Konsumentenbund vor mehreren Wochen scharfen Protest erhoben. Er erinnerte daran, dass der Telefonverkehr nicht allein geschäftlichen und beruflichen Zwecken diene, sondern ebenso sehr soziale und gesellschaftliche Funktionen erfülle. Er vermittelt, erleichtert und fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen und erweist sich als unentbehrliches Mittel der Kontaktpflege besonders für Kranke, Alte und Hilfsbedürftige. Unter diesen Aspekten erscheint es wichtig und richtig, dass im Ortsverkehr auch künftighin ohne zeitliche Bedrängung telefoniert werden kann.

Geldbedarf unbestritten

Auch die Kritiker der ZIZO wissen, dass die 10-Rappen-Gebühr im Lokalbereich schon seit mehr als einem halben Jahrhundert zur Anwendung gelangt. Gemessen an der seitherigen Verdreifachung der Verbraucherpreise kostet heute das Ortsgespräch etwa ein Drittel dessen, was in den zwanziger Jahren dafür auszulegen war. Bei diesem Sachverhalt erscheint eine Heraufsetzung der Ortstaxe zweifellos überfällig – aber muss sie unbedingt in der Form der ZIZO erfolgen? Fast alles spricht dafür,

dass der Grossteil der Telefonkunden eine Verzweifachung, vielleicht sogar eine Verdreifachung der heutigen 10-Rappen-Gebühr in Kauf genommen hätten, um dergestalt die unbeschränkte Gesprächsdauer zu retten. Die gegenwärtigen Selbstkosten der Telefonverwaltung für das einzelne Lokalgespräch in der Höhe von 16 Rappen wären aber bereits mit der Taxverdoppelung reichlich gedeckt worden.

Finanzieller Erfolg bleibt fraglich

Den PTT-Betrieben bringt der Ortsverkehr rund 100 Millionen Franken im Jahr ein. Eine Gebührenverdoppelung müsste den Ertrag um schätzungsweise nochmals 100 Millionen Franken erhöhen: Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Zahl der Ortsverbindungen als Folge eines Taxaufschlags von 10 auf 20 Rappen fühlbar zurückginge, wenn die unbeschränkte Rededauer erhalten bliebe. Nicht ganz verständlich erscheint, dass die Telefonverwaltung für eine ZIZO mit 3 Minuten Sprechzeit ebenfalls nur mit Mehreinnahmen von ungefähr 100 Millionen Franken rechnet. Im Blick auf die geplante Grundgebühr müssten es eigentlich bedeutend mehr sein. Offenbar erwarten die PTT-

Prognostiker eine merkliche Verminderung der Zahl der Ortsgespräche als Folge der ZIZO. Das erschiene durchaus begreiflich, denn das Ungemach der Zeitbegrenzung dürfte nicht wenige Telefonkunden veranlassen, in vielen Fällen gar nicht erst zum Hörer zu greifen. Eine solche Abwertung des Telefons als Kommunikationsmittel läge aber wirklich nicht im Sinn und nicht im Interesse der PTT.

Eigenwilliges Vorpellen

Leider hat es die PTT-Generaldirektion vollkommen versäumt, durch geeignete Umfragen die Kundenwünsche frühzeitig zu erforschen. Auch verzichtete sie darauf, bei der Landesregierung als oberster Instanz die Ermächtigung zur Einleitung der kostspieligen Vorarbeiten und Investitionen für den Uebergang zur ZIZO einzuholen. Ein Beschluss des Verwaltungsrats mitsamt der Zustimmung seitens der Konsultativen Konferenz – in der damals kein einziger Konsumentenvertreter sass – reichte aus, um Millionen und Abermillionen in ein fragwürdiges und kaum reversibles Vorhaben zu stecken. Denn zuständig für die Einführung der ZIZO – wie auch für eine simple Verdoppelung oder Verdreifachung der geltenden Ortstaxe – ist und bleibt ausdrücklich und ausschliesslich der Bundesrat. Dieser soll sich im Lauf des Sommers mit dem Geschäft befassen. Wird er aber – im Blick auf die bereits erfolgten Ausgaben – etwas anderes tun können, als der von der PTT-Leitung eingeschlagenen ZIZO-Richtung seinen Segen zu erteilen?

Schweizerische Studiengruppe
für Konsumentenfragen

Privilegierte und andere Postempfänger

Wer als privilegierter Postempfänger – zweimal täglich und am Samstag – die Auseinandersetzungen rund um die Briefpostzustellung an Samstagen in Orten mit Einzelvertragung verfolgt hat, musste sich leicht wundern. Seit 1973 wurde in den Städten Zürich, Bern, Basel und deren Agglomerationen sowie in Schaffhausen wegen Mangels an Personal der Zustelldienst eingeschränkt. Es gab also in den Städten unseres Landes privilegierte und benachteiligte Postempfänger. Und jetzt, da es die Arbeitsmarktsituation erlaubt, wenigstens eine eingestellte Dienstleistung wieder zu erbringen, wurde dieser Schritt zur Normalisierung des Postdienstes zum Politikum gemacht.

Ueber die etwas merkwürdige Umfrage der PTT-Union, Sektion Zürich-Post, ist viel Druckerschwärze geflossen. Man wollte in Erfahrung bringen, ob die Postbezüger Wert auf die Vertragung von Briefpost am Samstag legen, verschickte einen Fragebogen mit

Talon, der bis 20. Juli in frankiertem Umschlag zurückgeschickt werden sollte. Wer nicht antwortete, von dem wurde angenommen, er sei bereit, weiterhin auf die Briefpostzustellung am Samstag zu verzichten. Und das zu Beginn der Ferienzeit!

Eine Postkundin nahm sich die Mühe, nicht nur den ausgefüllten Talon, sondern auch noch einen Begleitbrief einzusenden. Wir zitieren daraus:

«Nach meinem Eindruck hat das Nichtmehr-Vertragen der Post am Samstagen eben nicht nur die Lücken eines Tages gebracht, sondern es ist offenbar dadurch zeitweise ein solcher Stau von Postsachen entstanden, dass bereits am Freitag nicht mehr alles verteilt wurde, und auch am Montag konnte offenbar nicht alles mitgenommen werden. Praktisch ist man heute eigentlich nur an den ersten drei Tagen der Woche sicher, dass die Post bis zum Wochenende beim Empfänger (in der Schweiz) ist. Ich will nicht sagen, dass das immer so ist, aber überall dort, wo die Samstagvertragung ausfällt, hat man sich doch angewöhnt, den Mittwoch als letzten sicheren Absendetermin anzusehen – es sei denn, der Empfänger habe ein Postfach. Das ist

der Grund, warum ich die Samstagpostverteilung wichtig finde.»

Die Briefschreiberin weist dann noch auf die Tatsache hin, dass es zahlreiche Berufe gebe, in denen samstags und sonntags gearbeitet werden muss, wovon auch die Pöster profitieren, die wohl nicht begeistert wären, wenn alle diese Angestellten sich weigern würden, dann zu arbeiten, wenn andere Leute frei haben.

H. C.-O.

Wie rentiert die Post?

Die Zahlen, die im Dokumentations- und Pressedienst der «Wirtschaftsförderung» kürzlich über die *Kostendeckung der einzelnen Postdienste* veröffentlicht wurden, können einem allerhand zu denken geben. Sie gelten allerdings für das Jahr 1975, so dass zwar die Erhöhung der Telefntaxen sich auswirkt, aber nicht die Posttaxenerhöhung vom 1. Januar 1976. Trotzdem sind die Zahlen aufschlussreich. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Jahr 1974.

Paketpost 61 (65) Prozent, Reisepost 60 (62) Prozent, Drucksachen und Warenmuster 95 (98) Prozent, Briefe und Postkarten 97 (104) Prozent, Zeitungen und Zeitschriften 23 (27) Prozent.

Die Geld- und Bankpost erbrachte insgesamt bessere Resultate der Kostendeckung. So stieg diejenige bei Postanweisungen von 55 auf 77 Prozent. Die Nachnahmebehandlung wird durch die Gebühr gleich wie vorher zu 42 Prozent gedeckt, aber der Postscheckdienst rentiert mit 152 (147) Prozent.

Bei den Fernmeldediensten erbringen die Mietleitungen immer noch den grössten Ueberschuss, aber er schwindet, 191 (257) Prozent. Der Telexverkehr verharrt bei einer Rendite von 118 Prozent, der Telefonverkehr kletterte von knapper Kostendeckung (99) auf 110 Prozent. Rückläufig ist der Telegrammverkehr 76 (80) Prozent.

Telefonrundsprache, Radio und Fernsehen rentieren kaum mehr. Der Telefonrundspruch figuriert mit 102 (114) Prozent, während Radio und Fernsehen von 100, also Kostendeckung, auf 99 beziehungsweise 97 Prozent unter die Deckung der Selbstkosten sanken.

hc

Brief- und Expressbeförderung getestet

Das Konsumentinnenforum hat in Zusammenarbeit mit der *Fédération romande des consommatrices* die Beförderung von normaler Briefpost und Eilsendungen getestet und das Resultat in «prüf mit» Nr. 4/1976 (Juli/August) veröffentlicht. Den Anlass zu diesem Test bildeten die massiven Taxerhöhungen der PTT auf Beginn dieses Jahres und die Herabsetzung der Leistungen im Verlauf der letzten Jahre.

Insgesamt wurden von den beiden Organisationen 1782 Testbriefe von und nach ausgewählten Gemeinden aufgegeben, anhand der mit den Testbriefen versandten

Fragebogen die Beförderungsdauer ermittelt und nach Entfernungen ausgewertet.

Dabei fielen – eigentlich im Gegensatz zu den Erwartungen aufgrund verbreiteter Vorstellungen vom Postbetrieb – die Ergebnisse recht günstig aus: *Von fünf der inländischen Post anvertrauten Briefen erreichten im schweizerischen Durchschnitt vier ihren Bestimmungsort innerhalb von 24 Stunden.*

Interessant ist die Tatsache, dass die Resultate in der Westschweiz etwas besser ausgefallen sind als in der deutschen Schweiz und im Kanton Tessin und dass die Beförderungsdauer keinesfalls in entscheidendem Mass von der Entfernung – Aufgabort-Bestimmungsort – abhängig war. Für die unterschiedliche Beförderungszeit sind vielmehr andere, differenzierte Faktoren massgebend, nämlich die Leerungszeiten der Quartierbriefkasten, die Aufhebung der Postzustellung am Samstag in bestimmten Gemeinden, unvollständige Zustellou-

ren und/oder ungünstige Verkehrsverbindungen. Diese führen im ungünstigsten Fall zu unliebsamen Verspätungen in der Zustellung, von denen hauptsächlich Agglomerationsgemeinden betroffen sind. «prüf mit» empfiehlt der Post eine Ueberprüfung des Quartierbriefkastensystems.

In einem *Zusatztest* wurde schliesslich noch geprüft, ob bei *Eilsendungen* der hohe Expresszuschlag durch eine besonders kurze Beförderungsdauer kompensiert wird. Im Vergleich zur normalen Briefpostbeförderung schneidet die *Expressbeförderung wesentlich schlechter ab*: 16 Prozent der mit Fr. 3.40 frankierten Expressbriefe wurden beinahe gleichzeitig oder sogar noch später als die mit 40 Rappen frankierten normalen Briefe zugestellt.

Konsumentinnenforum
 der deutschen Schweiz
 und des Kantons Tessin

Nach dem Sonnenbrand

Kein Verlass auf Werbesprüche. Zu dieser nüchternen Feststellung gelangt die deutsche staatliche Stiftung *Warentest* (Berlin). Sie verglich die Wirkung von 25 After-Sun-Produkten, die in der Werbung versprechen: Kühlung der Haut, Zuführung von Feuchtigkeit, Hilfe bei leichtem Sonnenbrand. Wie steht es tatsächlich?

Zum *versprochenen Kühleffekt*: Bei allen geprüften Produkten dürfte es – bedingt durch die Zusammensetzung – beim Auftragen auf der Haut zu einer Wasserverdunstung kommen. Das bewirkt eine gewisse Kühlung, die allerdings nicht lange vorhält.

Zum *«Feuchtigkeits»-Argument*: Mit jeder der geprüften Cremes oder Lotions wird Feuchtigkeit auf die Haut gebracht. Die Untersuchungen zeigten allerdings, dass manche Produkte der Haut in so geringem Umfang und so kurzfristig Feuchtigkeit zuführen, dass es kaum registrierbar ist und unterhalb eines festgelegten Mittelwerts bei den Messungen liegt. Andere Mittel erfüllen diese Aufgaben hingegen recht gut. Die Tester haben die feuchtigkeitsspendenden Fabrikate in die Gruppe «bei ausgetrockneter Haut geeignete Mittel» eingeordnet. Wer nur auf diese Eigenschaft Wert legt, müsste jedoch kein spezielles After-Sun-Produkt kaufen; er könnte auch eine vielleicht ohnehin vorhandene Feuchtigkeitslotion oder -creme mit in die Ferien nehmen. Sie würde denselben Zweck erfüllen.

Zur *Hilfe bei leichtem Sonnenbrand*: Unter den 25 Marken wurden 5 Mittel gefunden, die einen leichten Sonnenbrand geringfügig bis deutlich abschwächen (Arden After Sun Lotion, Can-Da-Har Après Crème, Nivea Après Lotion nach dem Sonnen, Solea Après Crème Spezial und Zeozon Après Crème). Im Grunde genommen sind dies die eigentlichen After-Sun-Produkte, die

sich durch diese Wirkung von anderen Kosmetika abheben. Es zeigte sich auch, dass Mittel, die den Sonnenbrand deutlich abschwächen, die Haut eher austrocknen als befeuchten. Mittel hingegen, die viel Feuchtigkeit in die obersten Hautschichten bringen, verstärken den Sonnenbrand oft sogar. Dies ist für Hautärzte nicht erstaunlich, denn sie wissen, dass Entzündungen am besten durch austrocknende Präparate gehemmt werden, während abdeckende oder feuchtigkeitsspendende Mittel eher einen gegenteiligen Effekt zeigen. *Die Zeitschrift mit den ausführlichen Ergebnissen ist bei der Schweizerischen Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Schlossstrasse 137, 3008 Bern, zum Preis von drei Franken zuzüglich Versandspesen (zahlbar nach Erhalt mit Einzahlungsschein) erhältlich.*

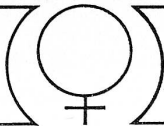
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Ehrliche Eierbezeichnung

In der Schweiz hat in jüngster Zeit die Bodenhaltung von Hühnern wieder Einzug gehalten. Bodenhaltung geschieht aber in der Regel in geschlossenen Räumen. Zwar sind die Hühner nicht mehr – wie bei der Batterie – in Käfigen gehalten, doch werden sie dadurch noch nicht zu Freilandhühnern. Die *Schweizerische Kommission zur Ueberwachung der Lauterkeit in der Werbung* stellt deshalb in ihrem Jahresbericht erneut fest, dass in der Werbung zwischen Batterie-, Bodenhaltungs- und Freilandbetrieben unterschieden werden sollte.

Der Begriff «Landeier» für Erzeugnisse aus geschlossenen Intensivbetrieben sei irreführend, sie sollten als Inland- oder Schweizer Eier bezeichnet werden.

Antibiotikafreies Futter darf wirklich keine Antibiotika enthalten, sonst ist es eben bestenfalls antibiotikaarm.



191 Frauen in kantonalen Parlamenten

ju/as/uk. Wie viele Frauen sind in den fünf Jahren seit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in die kantonalen Parlamente eingezogen, und welchen Parteien gehören sie an? Heute sitzen 191 Frauen mit 2617 männlichen Kollegen in kantonalen Ratsesseln – kein Grund zur Euphorie. Immerhin darf man die Fortschritte herausstreichen: 1972 gab es in 13 Kantonen 120 Frauen in den Legislativen, 1976 sind in diesen Kantonen 17 weitere Frauen dazugekommen. Heute haben 4 Kantone die 10-Prozent-Grenze überschritten. Die Spitze hält der Kanton Basel-Land mit einem Frauenanteil von 17,5 Prozent, und in den jüngsten Grossratswahlen hat Basel mit seinen 22 Parlamentarierinnen nah auf 16,9 Prozent aufgeholt.

Im Aargau gibt es 17 Kantonsrätinnen (8,5 Prozent); 7 von der SP, 4 von der CVP, 4 von der EVP und je eine von NA und POCH. Im Kanton Basel-Land gibt es 14 Landrätinnen (17,5 Prozent); 7 stellt die SP, 4 die FDP und je eine die CVP, der LdU und die POCH. In Basel-Stadt gibt es 22 Grossrätinnen (16,9 Prozent); 7 gehören zur Fraktion der SP, 5 zur Ldus (Liberaldemokratische Union der Schweiz), je 3 zum LdU und zur POCH und je 1 zu FDP, CVP, EVP und PdA. Berns 11 Grossrätinnen machen 5,5 Prozent des Kantonsparlaments aus; das

grösste Kontingent stellt die SVP mit 4, es folgen FDP und SP mit je 3 und die CVP mit 1 Vertreterin.

Freiburg: 9 Frauen (6,9 Prozent); 4 CVP, je 2 FDP und SP, 1 Unabhängig Christlich-Soziale. Genf: 16 Frauen (16 Prozent); 6 SP, 3 CVP, je 2 FDP, Ldus und PdA, 1 LdU. Glarus: 2 Frauen (2,6 Prozent); je 1 SP und Allgemeine Bürgerliche Volkspartei. Graubünden: 3 Frauen (2,5 Prozent); je 1 FDP, CVP und SVP. Luzern: 11 Frauen (6,5 Prozent); 6 CVP, 4 LdU, 1 SP. Neuenburg: 7 Frauen (6,1 Prozent); 4 SP, je 1 FDP und PdA. Nidwalden: 1 Frau (1,7 Prozent); 1 CVP. Obwalden: 1 Frau (2 Prozent); 1 Ldus. Schaffhausen: 3 Frauen (3,8 Prozent); 2 SP, 1 FDP.

Schwyz: 7 Frauen (7 Prozent); 4 CVP, 2 Ldus, 1 SP. Solothurn: 7 Frauen (4,9 Prozent); 4 FDP, 2 SP, 1 LdU. St. Gallen: 13 Frauen (6,7 Prozent); 5 FDP, 7 CVP, 1 LdU. Thurgau: 3 Frauen (2,3 Prozent); je 1 FDP, SP und CVP. Tessin: 10 Frauen (11 Prozent); je 4 FDP und CVP, 2 SP. Uri: 1 Frau (1,6 Prozent); 1 CVP. Wallis: 7 Frauen (5,4 Prozent); je 2 FDP, SP und CVP, 1 Unabhängig Christlich-Soziale. Waadt: 16 Frauen (8,1 Prozent); 5 SP, 4 Ldus, 3 FDP, je 2 CVP und PdA. Zug: 1 Frau (1,3 Prozent); 1 FDP. Zürich: 9 Frauen (5 Prozent); je 3 SP und LdU, 2 FDP, 1 EVP.

junge M. Schriber, welche die ersten Exemplare ihres ersten Buches durch uns verkaufte. Sehr viel Anklang fand Alice Wegmanns «Rechtsbuch der Schweizer Frau». Andere Autorinnen, vor allem jene, die nicht durch Radio und Fernsehen bekannt sind, hatten es schwerer, ihre Bücher zu verkaufen.

Von allein geht der Verkauf überhaupt nicht. Die Frauen müssen auf den Stand erst aufmerksam gemacht werden, was etwa durch Verteilen des «Schweizer Frauenblatts» geschah. Sie müssen lange Zeit haben, um sich umzusehen und eventuell angesprochen werden, bis sie sich zu einem Kauf entschliessen. Doch schon der Kontakt ist wertvoll sowie manche Diskussion. Fragen mussten auch beantwortet werden: Was muss man tun, wenn der Ehemann zu wenig Haushaltungsgeld gibt? Auch Männer, vor allem junge, kamen an den Stand – so der Student, der eine Abhandlung über Frauenarbeit schreibt und sehr glücklich war, bei uns so umfassendes Material zu finden.

Mit grossem Elan haben Mitglieder beider Organisationen unsern Stand geführt und einen Umsatz von nahezu 12 000 Franken erreicht, davon ein Zehntel für französische Bücher.

Doris Karmin

Intern

● **Zentralverband, neuer Zentralvorstand:** An seiner Sitzung vom 3. Juli hat der Zentralvorstand in Olten die Chargen neuverteilt. Präsidentin bleibt Gertrude Girard-Montet (La Tour de Peilz). Als Vizepräsidentinnen amtieren Judith Widmer-Straatman (Schaffhausen), Germana Gaggetta (Bellinzona) und neu Olivia Egli-Delafontaine (Zürich).

Georgette Wachter (Zürich) ist weiterhin Sekretärin des Verbands. Doris Karmin (Basel) zeichnet verantwortlich für Uebersetzungen, Marie-Jeanne Mercier (Genf) für die Finanzen, und Christine Ryffel (Basel) für die Beziehungen zur Presse und Public Relations. Käthi Salzmann (Solothurn) ist verantwortlich für das Protokoll der Delegiertenversammlung und wirkt als Verbindungsfrau zwischen unserem Verband und der IAW. Für das interne Bulletin zeichnen Vreni Kaufmann (Bern) und Edith Meier (La Tour de Peilz).

● **Zentralverband, DV 1977:** Die nächste Delegiertenversammlung findet am 7./8. Mai 1977 in Montreux statt.

● **Zentralverband, Stellungnahme zur Sozialcharta:** Gertrude Girard-Montet begrüsst in ihrer Botschaft an die Verbandsmitglieder, dass die Schweiz am 6. Mai die europäische Sozialcharta unterzeichnet hat. Dabei müsse man vor allem an den Rechtsschutz für die Familie denken: «Die Frau, die arbeiten muss, kann schwerlich mit einem automatischen Schutz in Rezessionszeiten rechnen, noch gibt es keine Mutterschaftsversicherung, die ihr eine vorüber-

Unser Bücherstand an der Muba

An der Basler Mustermesse hat der Verband für Frauenrechte mit Erfolg Bücher verkauft. Das Beispiel stammte aus dem Welschland. Im Rahmen des Jahrs der Frau führte die Frauenzentrale der Waadtländischen Frauenvereinigungen am Comptoir Suisse 1975 einen Bücherstand durch. Warum so etwas Ähnliches nicht auch an der Schweizer Mustermesse in Basel probieren? Die Direktion der Muba fand die Idee gut, und der Schweizerische Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen war bereit zum Mitmachen und teilte das Risiko mit unserer Vereinigung.

Im Januar – keineswegs zu früh – machten wir uns an die Arbeit und konnten, gegen ihren anfänglichen Pessimismus, zwei Buchhändler zur Mitarbeit gewinnen. Welche Kriterien sollten zur Auswahl der Bücher gelten, wen sollten wir zum Signieren einladen? Wir wollten Schweizer Schriftstellerinnen deutscher und französischer Sprache (Italienisch konnte aus praktischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden) die Gelegenheit geben, ihre neuesten Bücher zu verkaufen. (Deshalb gab es auch Kochbücher an unserem Stand – dies nicht zur Freude mancher Feministinnen –, aber die Emanzipation kam deswegen nicht zu kurz!)

Alle bekannteren neuen Werke aus der Bundesrepublik Deutschland (Menschik, Schwarzer, Stefan), aus Frankreich (Beauvoir, Belotti, d'Aubonne) sowie aus dem angelsächsischen Bereich, sofern sie deutsch oder französisch erschienen waren (Firestone, Friedan, Greer, Millet, O'Neill), waren zu finden. Von den Schweizerinnen sind zu erwähnen Susanne Woodtli («Gleichberechtigung») und Publikationen unserer Verbandsmitglieder Gertrud Heinzelmann und Lotti Ruckstuhl («Die Schweizer Frau – ein Chamäleon?»).

Wir luden 24 Autorinnen ein, ihre Bücher zu signieren; davon sagte die Hälfte zu. Den grössten Anklang fand unzweifelhaft Jeanne Hersch. Nach ihrem sehr beachteten Referat am Tag der Frau über Tradition und Fortschritt stürzten sich die Zuhörerinnen an unsern Stand, so dass innerhalb einer Stunde rund 140 Exemplare verkauft und signiert waren. Während Jeanne Hersch am Bankett teilnahm, ging eine von uns in die Stadt und kaufte sämtliche Bücher, die sie finden konnte. So war es noch möglich, eine ungeduldig wartende Schlange einiger Massen zu befriedigen. Guten Erfolg hatten auch M. Aebersold, K. von Arx, E. Attenhofer, G. Isolani, B. Wehrli-Knobel sowie die

gehende Berufsunterbrechung ermöglicht. Obwohl die Frage des ungleichen Lohns zwischen Mann und Frau in der europäischen Sozialcharta nicht ausdrücklich erwähnt wird, bleibt sie in der Schweiz allgemein bestehen. Und die Ratifizierung der Konvention Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation hat die Sache nicht sehr beschleunigt. Die Unterzeichnung der europäischen Sozialcharta ist ein wichtiger Schritt. Aber damit eine wirklich allgemeine Inkraftsetzung erreicht wird – das heisst die Abschaffung der Diskriminierungen, welche noch die Frauen und andere Kategorien von Arbeitenden betreffen –, bedarf es einer stetigen Bemühung.»

● **Zürich, kein Austritt aus dem Verband:** An der GV der Zürcher Sektion wurde der Antrag von Lydia Benz-Burger auf Austritt aus dem Schweizerischen Verband, der sich nicht hatte zur Unterstützung der Initiative Gleiche Rechte für Mann und Frau aufraffen können, abgelehnt (einstimmig bei zwei Enthaltungen). Zur neuen Präsidentin der Sektion wurde Margrit Baumann, die Redaktorin der «Staatsbürgerin», gewählt, zur Vizepräsidentin Olivia Egli-Delafontaine, zur Sekretärin Georgette Wachter. Beisitzerinnen sind: Margrit Albonico, Lydia Benz-Burger, Claudia Depuoz-Mantovani, Gret Haller, Gertrud Heinzelmann, Alice Moneda, Elisabeth Schaffner, Lise Siegenthaler-Rioul, Anny Steyer-Angst. Bei der Würdigung der zurücktretenden Präsidentin Marlies Näf-Hofmann wurde auf ihre neuen Aufgaben in der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen und auf ihre Vortragstätigkeit für das neue Eherecht hingewiesen.

● **Bern, Redekurs:** Der Verein Frau und Politik hat letztes Jahr einen Redekurs, der drei Abende dauerte, durchgeführt. Er wurde von Dorothea Rosin geleitet, die in der Erwachsenenbildung tätig ist. Der Kurs wurde stark besucht; das ermutigende Echo lässt den Verein an eine Wiederholung dieses Kurses im laufenden Jahr denken. Bei einer Umfrage unter den Vereinsmitgliedern hatten sich ein Viertel der Einsenderinnen an Rede- und anderen Kursen interessiert gezeigt.

● **Solothurn, Arbeitsprogramm:** Die Sektion Solothurn verzichtet 1976 auf die Durchführung von Veranstaltungen im herkömmlichen Sinn. Sie stellt dafür in ihrem ersten «Mitteilungsblatt des Vereinsjahrs 1976» ihr Arbeitsprogramm vor, das als erstes Projekt ein Frauenlädli vorsieht. Einige Frauen haben bereits ihre Mitarbeit als Produzentinnen zugesagt, und in der Stadt steht an günstiger Lage ein Lokal zu vorteilhaften Bedingungen in Aussicht. Während das «Lädli» also vor der Verwirklichung steht, müssen die Projekte «Genossenschaftlicher Gemüsebau» und «Theoretische Arbeit» mangels Interessentinnen zurückgestellt werden. Dem Arbeitsprogramm liegt die Idee zugrunde, «dass Möglichkeiten gesucht werden, in welchen Frauen zu eigener Initiative und zielgerichteter Aktivität kommen können». Mit diesem Versuch soll an einem konkreten Beispiel «die wirtschaftliche und

Diskriminierender «Teleboy»

uk. Der «Teleboy» diskriminiert die Frauen, indem er «klischeehafte Vorstellungen des Chef-Sekretärin-Verhältnisses» weitergibt und Frauen in einer «Sprachschule für frustrierte Meerschweinchen» aufs Glatteis führt. Das findet der Vorstand des Vereins Aargauischer Staatsbürgerinnen.

Mit einem Protestbrief sind die Aargauerinnen deshalb beim «Teleboy» vorstellig geworden: «Eine Frage aufs Gewissen, lieber Herr Felix: Warum wurden für den Meerschweinchensprachkurs nur die Frauen getestet? Wollte man den Mann nicht „in Versuchung führen“, eine gleiche Blamage einzuholen?» Dem «Teleboy» wollen die Aargauerinnen zugutehalten, dass «es eher Gedankenlosigkeit ist als Böswilligkeit, wenn die Frau immer noch als Mensch zweiter Klasse (und Ausnutzungsobjekt), sowohl in der Familien- wie im Erwerbsleben, angesehen wird». Ohne zu verkennen, «dass sich das Schweizer Fernsehen recht grosse Mühe gibt», kommen die «Teleboy»-Protestantinnen doch zum berechtigten Schluss: «Um so enttäuschender sind jeweils Ausrutscher!»

Was meint nun der «Teleboy» zur feministischen Kritik an seinem antifeministischen

«Ausrutscher»? Tragisch jedenfalls nahm er die Vorwürfe nicht, begnügte er sich doch damit, die Interpellantinnen mit einem vorgedruckten Antwortschreiben zu beglücken: «Haben Sie bitte Verständnis, dass wir Ihnen diesen Dank (für Ihre Stellungnahme, uk.) ganz pauschal aussprechen. Wir können nämlich nicht auf jedes einzelne Schreiben genau eingehen, dies aus zeitlichen und rationalen Gründen.» Natürlich, Herr Felix, wir verstehen. Ueberhaupt wollen wir in aller Bescheidenheit in Rechnung stellen, wie schwer die Kritik ein paar verletzter Frauen ins Gewicht fällt: «Wie Sie vielleicht wissen, wird unsere Sendung auch von einem Meinungsforschungsinstitut beurteilt. So erhalten wir über jede „Teleboy“-Folge eine hochgerechnete Zuschauerzahl und den dazugehörenden Urteilsindex.» Und wenn der Urteilsindex nun zeigen sollte, dass sich das geehrte Publikum in seiner Mehrheit über zweideutige Sekretärinnengeschichten und blamierte Frauen gar nicht ärgert, sondern diese Form von Unterhaltung geniesst, dann ist klar, dass «Ihre „Stimme“ selbstverständlich auch mitzählt», aber gleichzeitig übergangen werden kann. Pech gehabt, Frauen!

gesellschaftliche Situation der Frauen» beeinflusst werden.

● **Aargau, Werbeprospekt:** Mit einem Werbeprospekt hat der Verein Aargauischer Staatsbürgerinnen unter weiblichen Ratsmitgliedern und Funktionärinnen von Parteien Mitglieder gesucht. Es wurde ihnen angeboten, dass sie so «einen sehr interessierten und wohlwollend-kritischen Partnerkreis ausserhalb ihrer Partei und damit den viel solider fundierten Standplatz» erhalten. Als Vorteil für den Verein wurden das grössere Gewicht in der Öffentlichkeit und die stärkere Position im Verkehr mit Parlament und Regierung hervorgehoben. Auf den Werbeprospekt haben nur acht Frauen positiv reagiert.

● **Schaffhausen, vor kantonalen Wahlen:** Die Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft Frau und Politik hat in ihrem Jahresbericht auf die bevorstehenden kantonalen Wahlen hingewiesen. Sie hofft, dass sich einige Vereinsmitglieder zur Wahl stellen und Erfolg haben werden – wie in Basel-Stadt, wo von 32 Verbandsmitgliedern, die kandidierten, ganze 20 gewählt wurden. Dennoch meint Judith Widmer: «Wie unsere Chancen sind? Vielleicht werden wir es noch schwieriger haben als vor vier Jahren. Die Rezession hat deutlich zum Ausdruck gebracht, wie unsolid, wie mangelhaft die Begriffe der Gleichberechtigung verankert sind, wie wenig echte Bereitschaft da ist, die Konsequenzen der Abstimmung vom 7. Februar 1971 zu ziehen.»

● **Neuenburg, neue Sektion in der Stadt:** Parallel zur Sektion Neuenburg-Kanton hat sich nun eine Sektion Neuenburg-Stadt gebildet. Sie wird geleitet von Frau Bardet-Huguenin, Cassardes 9, 2000 Neuenburg (038 25 24 93).

● **Lausanne, «Maison de la Femme»:** Die Gruppe Lausanne sucht für ihr «Maison de la Femme» eine alte Schreibmaschine. Sie fordert ihre Mitglieder auf, eine alte Maschine zu stiften. Vielleicht hat aber auch ein Verbandsmitglied in der deutschen Schweiz ein Modell zur Verfügung, das es abtreten könnte. Die neue Adresse des «Maison de la Femme» lautet: Rue de l'eglantine 6, 1006 Lausanne. Die Gruppe Lausanne ist über case postale 57, 1000 Lausanne, zu erreichen.

● **Waadtland, Generalversammlung:** Der Waadtländische Verband für Frauenrechte hat am 19. Juni in Yverdon seine Generalversammlung durchgeführt. Neben den statutarischen Geschäften wurde zu einem Essen im Schloss von Champ-Pittet und zum Besuch in einem Schulzentrum in Yverdon eingeladen.

● **Basel-Land, Arbeitsgruppen:** Die Arbeitsgruppe Wahlanalysen hat mit 15 Mitgliedern in Zusammenarbeit mit Dr. Gugerli ihre Arbeit aufgenommen und sammelt Unterlagen. Als einzige Gemeinde mit Einwohnerrat ist Pratteln nicht vertreten. Die Arbeitsgruppe für das neue Eherecht konnte noch nicht gebildet werden.



Suchtprobleme sind Symptome

«Dass die Ursachen von Suchterkrankungen zu einem grossen Teil in unseren Lebensbedingungen liegen, ist bald allen Leuten klar», schreibt der Präsident der Schweizerischen Guttempler-Jugend in seinen Überlegungen zum Bericht über die intensive Arbeit des letzten Jahres. Der folgende Passus daraus eignet sich als Diskussionsgrundlage für Gruppen.

Eine isolierte Betrachtung der Suchtprobleme ist unwissenschaftlich. Suchtprobleme sind Symptome tieferliegender Probleme unserer Gesellschaft. Ein Beispiel: Ein Becher Bier nach der Arbeit kann Gewohnheit sein. Er kann aber auch «Medizin» sein, die es dem Arbeiter ermöglicht, als ruhiger Familienvater zu Hause zu erscheinen. Dass er den ganzen Abend 0,3 bis 0,5 Promille Alkohol im Blut braucht, um nicht auf den Betrieb, den Staat, die Familie, den Vermieter usw. wütend zu sein, erhellt die politische Bedeutung eines Teils des Alkoholkonsums als «Polit-Tranquilizer».

Ohne Suchtmittel geht es nicht

Was ist das für ein Volk, das sich betrinken oder zumindest «anheutern» muss, um lustig sein zu können? Eine Hochzeit oder Beerdigung ist offensichtlich nur dann ertragbar, wenn man Alkohol im Blut hat. Dies führt meist unbewusst zu einem Konsum, der an sich ja gesellschaftskonform ist. Eine Aufregung, ein wenig Aerger, und der Griff zur Zigarette innerhalb der nächsten paar Sekunden ist gewiss.

Eine humanere Welt schaffen

Ist die Menschheit nur noch mit Hilfe von Suchtmitteln in der Lage, ihre selbstverursachte Situation psychisch zu ertragen? Wäre es nicht viel sinnvoller, alle Kraft dafür einzusetzen, unsere Welt lebenswerter zu machen? Ich bin der festen Überzeugung,

Nach Professor Dr. P. Kielholz (Basel) leiden 5 Prozent der Bevölkerung unter dem Alkoholismus. Jugendliche und Frauen sind immer zahlreicher vertreten. 40 Prozent der in die Psychiatrische Klinik Basel eingelieferten jugendlichen Drogensüchtigen sind gleichzeitig auch alkoholabhängig.

dass in einer humaneren Welt eine wesentliche Reduktion des Suchtmittelkonsums eintreten wird. Das soll aber nicht heissen, dass damit unsere Arbeit als Alkoholgegner beendet sein wird. Ich sehe für die zukünftige Arbeit mindestens vier wichtige Teilgebiete:

Alkoholfrei = normal

Wir müssen erreichen, dass alkoholfreies Leben als normal gilt. Nur durch unser normales Verhalten wird Suchtmittelkonsum abnorm.

Alternativen anbieten

Wir müssen erreichen, dass die Fluchtmöglichkeit Suchtmittel und Selbstmord sowie eine versuchte Selbstheilung durch Alkohol und andere Drogen, möglichst erschwert wird. Dazu gehört selbstverständlich auch der Einsatz für Förderung und Verbilligung alkoholfreier Getränke, wie auch die Beschaffung vermehrter Beratungsmöglichkeiten.

Abstinenten sind notwendig

Durch unsere Existenz erleichtern wir das Leben von (trockenen) alkoholkranken Menschen. Wir erfüllen eine Art Mantelfunktion.

Zusammenarbeit

Wir müssen zusammen mit anderen für eine Verbesserung unseres Daseins kämpfen. Schlüsselprobleme sind Energiefragen,

Fragen der Mitbestimmung, Engagement für eine angepasste Technologie, eine Humanisierung der Wohn- und Arbeitswelt.

Gestalten, nicht gestalten lassen

Wir müssen uns sehen als *Suchtmittelspezialisten innerhalb einer Gruppe von Reformern*. Wir wehren uns für eine bessere Zukunft, gegen den alles zerstörenden Pragmatismus, der die Folgen seines Tuns nicht mehr überblickt. Wir wollen grundsätzliche Lösungen erreichen, die langfristig sicher realitätsbezogener sind als kurzfristige, momentan realistisch scheinende Auswege. Dies ist unsere Aufgabe als Jugendorganisation. Wir haben eine grössere Lebenserwartung zum Beispiel als der Nationalrat, und: Wie wir uns betten, so werden wir einmal liegen. Wir wollen uns unsere Zukunft nicht gestalten lassen, sondern sie gestalten. Wir wollen leben, nicht gelebt werden. Deshalb haben wir auch sehr gute Kontakte zu anderen Gruppierungen geknüpft, auf dem Gebiet des Umweltschutzes und des alternativen Lebens. Deshalb werden aber auch wir – besonders im Zusammenhang mit der Initiative gegen Suchtmittelreklame, von den verschiedensten Kreisen unterstützt. Diese Zusammenarbeit muss intensiviert und fruchtbar gemacht werden.

H. Ganser

Schweizer Guttempler feiern

Die Schweizer Guttempler feiern in diesem Jahr die 125 Jahre der Gründung ihres internationalen Dachverbands, der Internationalen Organisation der Guttempler (IOGT). Die IOGT ist die älteste und weltweit grösste Abstinentenorganisation, die sich für eine gesunde Lebensweise und internationale Verständigung einsetzt.

Gegründet im Jahr 1851 in Utica im amerikanischen Staat New York, hat sich die IOGT rasch über die ganze englischsprachige Welt verbreitet. Kennzeichen der Organisation waren von Anfang an die absolute Gleichberechtigung aller Menschen, ungeachtet der Rasse, des Geschlechts oder der sozialen Stellung. Ursprünglich als Orden organisiert, widmete sich die IOGT der Betreuung Alkoholabhängiger, der Information über das Alkoholproblem und der Förderung gesetzlicher Massnahmen. Schon vor Jahrzehnten befassten sich die Guttempler mit dem Problem der andern Drogen, der sogenannten Rauschgifte. Heute hat die IOGT ihre stärksten und aktivsten Landesverbände in Skandinavien, von wo auch Entwicklungshilfeprojekte in Asien und Afrika durchgeführt werden.

In der Schweiz wurden die Guttempler vom bekannten Psychiater Auguste Forel im Jahr 1892 eingeführt. (Professor A. Forel ist übrigens im Jahr 1970 auf einer 20-Rappen-Marke abgebildet worden und wird

auch auf der neuen 1000-Franken-Note zu sehen sein.) Seit Professor Forel waren immer Schweizer in der internationalen Leitung der IOGT aktiv, obwohl der schweizerische Landesverband – verglichen mit andern Verbänden – eher klein ist.

Die Schweizer Guttempler begingen ihr Jubiläum am 12. Juni in Genf. Im Juli fand in Berlin ein Kongress mit internationaler Beteiligung statt. SAS

Schweizerische Stiftung für Gemeindestuben

Der Tätigkeitsbericht für 1975 führt aus, dass die Hemmung, ein alkoholfreies Restaurant zu besuchen, weil es auf sozialer Grundlage geführt wird, kleiner geworden ist. Die verhältnismässig günstigen Konsumationspreise wirken sich heute positiv aus. Die Mehrzahl der Verpflegungsbetriebe vermochte deshalb den Umsatz trotz Rezession zu halten oder zu steigern.

Die Hotelbetriebe haben die Auswirkungen der Wirtschaftslage mehr gespürt. Immerhin entspricht ihre Bettenbesetzung wiederum dem schweizerischen Durchschnitt.

Das Provisorium der Mensa der Kantonschule Oerlikon, geleitet durch den Zürcher Frauenverein, konnte eröffnet werden. Rund 1000 Schüler können sich dort täglich verpflegen. Der Volkshausverein Wald ZH hat

sich mit seinem alkoholfreien Restaurant Bachtel der Stiftung neu angeschlossen. Drei grössere Projekte wurden geplant. Sie werden 1976 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Tätigkeit des Sekretariats der Schweizerischen Stiftung für Gemeindestuben erstreckt sich über weite Bereiche. Neben der Auskunfterteilung in rechtlichen, finanziellen und Betriebsfragen wird vor allem auf die Ausbildung des leitenden Personals und des Nachwuchses grosser Wert gelegt.

Sparen für Sydney

Vom 28. April bis 4. Mai 1977 findet in der Stadthalle in Sydney (Australien) der Weltkongress des WWCTU statt. Er steht unter dem Thema «Das Kind, das Heim, Humanität». Wer sich für die Reise nach Australien interessiert, wird in der nächsten Nummer des «Schweizer Frauenblatts» Näheres dazu erfahren. Allfällige Fragen sind zu richten an Frau B. Betsche, Eichhornstrasse 20, 4059 Basel.

Positiv und negativ

Die Vorsorge gegenüber Alkoholproblemen wäre unvollständig und nur teilweise wirksam, wenn sie nicht durch eine aktive Alkoholpolitik unterstützt würde. Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, SAS (Lausanne), deren Name neu Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme ist, legt deshalb bei ihrer Tätigkeit einen speziellen Akzent auf alkoholpolitische Fragen und verfolgt die Alkoholpolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden mit Aufmerksamkeit.

Positive Vorstösse

Ueber einige wichtige alkoholpolitische Vorstösse, die zu berechtigten Hoffnungen Anlass geben, orientiert der Tätigkeitsbericht 1975:

● Ein Postulat Renschler ist vom Nationalrat überwiesen worden. Es verlangt ein vermehrtes Studium der sozialen und psychologischen Ursachen des Alkoholmissbrauchs, eine Verbesserung der Informationstätigkeit, Reklameeinschränkungen für Alkohol- und Tabakprodukte sowie eine Erhöhung der fiskalischen Belastung nicht nur auf gebrannten Wassern und Raucherwaren, sondern auch auf Bier und Wein.

● Im Eidgenössischen Gesundheitsamt ist eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines eidgenössischen Suchtmittelgesetzes eingesetzt worden. Von diesem Gesetz kann eine klare, feste Verankerung sowie eine vermehrte finanzielle Unterstützung der Prophylaxetätigkeit erhofft werden.

● Im Rahmen der nationalen Forschungsprogramme ist ein Hauptthema die soziale

Integration. Hier ist das Suchtproblem, speziell der Alkoholismus, selbstverständlich miteingeschlossen. Diese Forschungsprogramme sollen es ermöglichen, dem Politiker Entscheidungsgrundlagen zu liefern für eine problembezogene Alkoholpolitik.

Vielfältige Aufgaben

Die Tätigkeit der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme beschränkt sich allerdings nicht auf die Alkoholpolitik. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die vielfältigen Aufgaben der Abteilung Erziehung/Information, der Medienabteilung und der Forschungsabteilung. Die Betriebsrechnung der SAS konnte fast ausgeglichen gehalten werden. Das ist nur möglich, weil auch im verflossenen Jahr eine grosse Zahl von Gruppen und Privatpersonen der SAS zur Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben eine Spende zukommen liessen (Postscheckkonto 10-261).

Sommerlich bunte Mischung

In der letztwilligen Verfügung des Horace E. Woodworth aus Richmond (Virginia) hiess es: «Ich bin vergiftet worden und bestimme, dass mein ganzes Vermögen dazu verwendet wird, den Täter zu ermitteln.» Die Obduktion ergab, dass Mr. Woodworth an chronischer Trunksucht gestorben war.

Seit Jahren versuchen am Umweltschutz interessierte Gruppen in den USA die Verabschiedung eines Gesetzes zu erreichen, das Einwegbierdosen (und -flaschen) verbietet. Die Rückgabeflaschen sollen wieder eingeführt werden. Sie haben sich als das umweltfreundlichste Gebinde erwiesen. Die Dosenindustrie und die gewaltigen Bierproduzenten starten einen geradezu mörderischen Propagandakrieg dagegen. Die amerikanischen Supermärkte würden zu grauen Wüsten, wenn auf die farbigen Einweggebinde verzichtet werde... solche geistreichen Argumente waren an der Tagesordnung. Trotzdem setzt sich langsam die Einsicht durch. Einige Staaten haben das «Flaschengesetz» bereits verabschiedet, andere sind an seiner Bearbeitung. Doch die Industrielobby ist immer noch stärker als die Umweltschützer... Wer wird schliesslich das Rennen gewinnen?

Schild an einer Milchbar in Kopenhagen: «Kommen Sie herein! Kein Fernsehen, kein Radio, keine Musikbox, keine Saufbrüder!»

Aus der Reklame einer Bank, die zum Sparen animierte: «Ein Unterschied zwischen Sparen und Vertrinken liegt darin: Sie bekommen Prozente statt Promille.»

(sas) Von Zeit zu Zeit taucht die Meldung auf, es sei die Herstellung einer «Wun-



Mit dem Vorsitz der Eidgenössischen Kommission gegen Alkoholismus hat der Bundesrat die Waadtländer Nationalrätin Gertrude Girard-Montet beauftragt. Die neue Präsidentin folgt in diesem Amt dem verstorbenen St. Galler Ständerat Mathias Eggenberger nach. (P)

derpille» für betrunkene Autofahrer gelungen. In einer bekannten deutschen Zeitung stand wieder einmal in grossen Lettern: «Eine Katastrophe für die Polizei!» und eine hübsche junge Dame lächelte dem Leser glücklich zu: «Diese Pille kann Ihren Führerschein retten.» Gepriesen wurde solcherart ein Präparat, Mabletten, welches den Alkoholtest unwirksam mache, also sozusagen einen Antiblasröhreneffekt besitze. Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Frankfurt am Main wollte es daraufhin genau wissen und führte einen Trinkversuch durch. Im Untersuchungsbericht heisst es über das Ergebnis: «Bei allen Versuchspersonen, sowohl bei denen, die Mabletten erhalten hatten, als auch bei jenen der Kontrollgruppe war das Ergebnis eindeutig.» Schlussfolgerung der Mediziner: Das Präparat ist «keineswegs geeignet, den Alkoholstoffwechsel zu beeinflussen». Auch in Holland wurde in grosser Aufmachung eine Kapsel propagiert, welche Alkoholkonsum ohne Führerscheingefährdung gewährleisten sollte. Die holländische Arzneimittelkontrolle prüfte die Kapsel und fand darin zur Hauptsache – Chlorophyll, das bekannte Mittel gegen Mundgeruch!

Männer, die ihren Stammtisch besuchen, sind oft wie Briefmarken. Wenn sie einmal angefeuchtet sind, dann bleiben sie gerne kleben.


Schweizer Frauenblatt

die ideale Zeitschrift für wache Frauen

- **hat Zivilcourage**
- **wehrt sich gegen Rollenklischees**
 - **setzt sich ein für Bildungsgleichheit**
 - **bringt Kulturelles von und über Frauen**
 - **will Chancengleichheit für Mann und Frau**
 - **kämpft für gleichen Lohn für gleiche Arbeit**
 - **beleuchtet Fragen von Staat und Gemeinwesen**
 - **ist das Sprachrohr der politisch interessierten Frau**
- **orientiert über Rechtsfragen**
- **meldet Erfreuliches und Betrübliches**
 - **bringt Anregungen zur Lebensgestaltung**
 - **setzt sich ein für gleiche Chancen für berufstätige Frauen**
 - **orientiert über eidgenössische Abstimmungen**
- **ist keine Zeitschrift für Schlafmützen**
- **bringt Anspruchsvolleres als die traditionellen Frauenhefte**
 - **gibt sich nicht mit schaler Unterhaltung zufrieden**
 - **will Anerkennung der Hausfrauenarbeit**
 - **bringt Vorstösse der Frauenorganisationen**
 - **kommentiert alle Emanzipationsprobleme**
 - **ist die beste Ergänzung zur Tageszeitung**
 - **berät Konsumenten**
- **ist die ideale Zeitschrift für wache Frauen**

Coupon einsenden an: Schweizer Frauenblatt, Postfach 56, 8712 Stäfa

☐ Ich bestelle ein Jahresabonnement zum Preise von Fr. 22.—

☐ Ich schenke ein Jahresabonnement an:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Der Besteller:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____



Gegründet: 1919; Auflage: 13 000

REDAKTION ALLGEMEINER TEIL:
Verena Wettstein, 8712 Stäfa
Telefon 01 928 11 01

Sonderseiten:

Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen:
Sekretariat Winterthurerstrasse 60
8006 Zürich
Telefon 01 60 03 63

Treffpunkt für Konsumenten:
Hilde Custer-Oczeret
Brauerstrasse 62, 9016 St. Gallen
Telefon 071 24 48 89

Schweiz. Verband für Frauenrechte:
Dr. Ursula Krattiger
Zeigerweg 35, 4102 Binningen
Telefon 061 47 82 16

Schweiz. Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen «Courrier»:
Vreni Wettstein, Redaktion
«Schweizer Frauenblatt», 8712 Stäfa
Telefon 01 928 11 01

Verband Schweizerischer Hausfrauen:
Margot Huber-Kuboth
Alemannengasse 62, 4058 Basel
Telefon 061 26 38 11

Mitteilungsblatt des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen:
Else Schöenthal-Stauffer
Lauenenweg 69, 3600 Thun
Telefon 033 22 41 96

Verlag, Abonnemente, Inserate:
Zeitschriftenverlag Stäfa
8712 Stäfa am Zürichsee
Telefon 01 928 11 01
Postscheckkonto 80-148
Verlagsleitung: Tony Holenstein

Insertionstarif: 1/1 Seite (212×297 mm)
Fr. 880.— (Seitenteil nach Tarif)
Reklame (68 mm) Fr. 1.30
Annahmeschluss am 2. des Monats

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 22.—,
Ausland: Fr. 27.—

Für Abonnentenwerbungen

stellen wir gerne Probenummern und Bestellkarten zur Verfügung!

**Schweizer Frauenblatt,
Postfach 56, 8712 Stäfa**